clear vision

Bundesnetzwerk für demokratische Schulkultur durch den Clearing-Ansatz

Was darf, was muss Schule?

Rechtliche Handlungssicherheit im Kontext von Demokratiebildung und schulischer Radikalisierungsprävention

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk (emer.)

In Mitarbeit von Kim Kemner, Meryem Tinç und Dr. Junus el-Naggar

DIE AGB

Gefördert durch die bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

Was darf, was muss Schule?

Rechtliche Handlungssicherheit im Kontext von Demokratiebildung und schulischer Radikalisierungsprävention

Dieser Reader richtet sich an Lehrkräfte und schulische Fachkräfte. Er verbindet Situationen aus dem Schulalltag mit rechtlichen Fragen und Antworten: vom Bildungs- und Erziehungsauftrag über Grundrechte und strafrechtliche Grenzen bis zur Weitergabe von Informationen.

Die Kapitel können nacheinander oder nach Fragestellung gelesen werden. Fallpassagen sind durch einen blauen Randstrich gekennzeichnet. Auf die jeweilige Leitfrage beziehungsweise den Fall folgt die Antwort. In Kapitel 5 ist ein gemeinsamer Fall mehreren Fragen vorangestellt.

Autor

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk (emer.)

In Mitarbeit von

Kim Kemner · Dr. Junus el-Naggar · Meryem Tinç

Clear Vision
Aktion Gemeinwesen und Beratung e.V.
Himmelgeister Straße 107 · 40225 Düsseldorf
www.clearing-schule.de

Inhalt

01 Neutralität und Erziehungsauftrag 5

1.1 Bildungs- und Erziehungsauftrag 6

1.2 Neutralität und demokratische Haltung 9

02 Pädagogisch handeln 15

2.1 Ressourcen und Unterstützung 16

2.2 Unterstützung und Ordnungsmaßnahmen 20

03 Grundrechte im Schulalltag 26

3.1 Schulfrieden 27

3.2 Rechte und Schutzgüter im Konflikt 31

3.3 Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz 37

3.4 Grenzen religiöser und politischer Ausdrucksformen 41

Inhalt / Fortsetzung

04 Strafrechtliche Orientierung 43

4.1 Strafrechtlich relevante Handlungen 44

4.2 Öffentlichkeit und Kommunikationsräume 59

4.3 Alter und strafrechtliche Verantwortung 62

05 Informationen weitergeben 65

5.1 Datenschutz und Schweigepflicht 67

5.2 Daten erheben und weitergeben 72

5.3 Melde- und Dokumentationspflichten 74

Literatur 79

Autor und Mitarbeit 81

01

Neutralität und Erziehungsauftrag

1. Neutralität & schulrechtlicher Erziehungsauftrag: Was darf und soll Schule pädagogisch tun?

1.1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Was bedeutet der wertegebundene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule? Welche Pflichten ergeben sich aus dem Auftrag, für Menschenwürde, Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit, Gewaltfreiheit und demokratische Grundwerte einzutreten?

Unser Clearing-Ansatz sieht vor, dass ein schulisches Präventionskonzept nicht erst dann greift, wenn es konkrete Hinweise auf Radikalisierung gibt. Idealerweise ist dieses Konzept Teil einer umfassenderen demokratischen Schulkultur. Teil davon können Beteiligungsformate sein, verlässliche Ansprechpersonen, Räume für kontroverse Gespräche, Schutz vor Diskriminierung oder eine klare Orientierung an Menschenwürde, Gleichberechtigung, Gewaltfreiheit und demokratischem Zusammenleben. Nun gibt es in wahrscheinlich jedem Kollegium des Landes die Ansicht, solche Maßnahmen seien lediglich „nice to have“. Der Hauptauftrag von Schule hingegen sei ein anderer.

Aber ist das wirklich so? Was sehen die Bildungs- und Erziehungsaufträge unterschiedlicher Länder vor? Welche positiven Pflichten ergeben sich für Schulen? Was darf, soll oder muss Schule tun, um Menschenwürde, Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit, Gewaltfreiheit und demokratische Grundwerte im Schulalltag zu stärken?

ANTWORT

Zur Beantwortung dieser Fragen ist zunächst ein Blick in die Schulgesetze der Länder hilfreich. Beispielhaft soll § 1 Satz 2 des Berliner Schulgesetzes zitiert werden, eine Vorschrift, die den Auftrag der Schule geradezu programmatisch bestimmt:

„Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der

Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten."

In § 2 Abs. 1 Schulgesetz NRW wird unmittelbar Bezug genommen auf das Grundgesetz und die in Art. 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele, in denen als vornehmstes Erziehungsziel u.a. die „Achtung vor der Würde des Menschen" (Abs. 1) und das Postulat erhoben wird,

„die Jugend (...) im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung" (zu erziehen) (Abs. 2).

Damit erhalten diese Bildungs- und Erziehungsziele Verfassungsrang und unterliegen der Bedingung einer nur erschwerten verfassungsrechtlichen Abänderung.

In diesem Zusammenhang sind auch die in internationalen Menschenrechtsverträgen enthaltenden Verpflichtungen zu berücksichtigen, die für Deutschland als Vertragsstaat bedeuten, die Bildungsziele wie „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten" (so Art. 13 UN-Sozialpakt) sowie „die Achtung vor der menschlichen Vielfalt" (Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention) zu stärken. Folglich umfasst das Recht auf Bildung auch ein Recht auf Menschenrechtsbildung (Niendorf/Reitz 2026).

Was mit Menschenrechtsbildung gemeint ist, lässt sich der „UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -training" (2011) entnehmen, in der das Ziel benannt wird, „eine universelle Kultur der Menschenrechte zu fördern, in der sich (alle) der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst" sind. Zu Recht und prägnant weisen Niendorf/Reitz darauf hin, dass Menschenrechtsbildung daher neben der Vermittlung von Wissen auch die Vermittlung von Werten (Bildung über Menschenrechte) umfasst. Eingeschlossen sind außerdem die Rechte der Lehrenden als auch der Lernenden achtenden Formen des Lernens und Unterrichtens (Bildung

durch Menschenrechte) und schließlich die Befähigung beziehungsweise Stärkung, sich für die eigenen wie auch die Rechte anderer aktiv einzusetzen (Bildung für Menschenrechte) (ebd. 2026).

Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag, zu dem die Schulen verpflichtet sind, findet sich in annähernd gleicher Weise in den Schulgesetzen aller Bundesländer. Er bildet die Grundlage entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Demokratieerziehung und zur Menschenrechtsbildung in der Schule (Wrase 2020).

Dabei benennt Hanschmann auch die Grenzen bei der Durchsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, indem er klarstellt, dass der Staat mit seinem Schulwesen nicht mit Zwang darauf hinwirken kann, „dass nachwachsende Generationen ein positives Verhältnis zu den in der Verfassung enthaltenen Grundrechten, Gleichbehandlungsgeboten oder Prinzipien wie Demokratie und Rechtsstaat entwickeln, weil er damit seine eigenen normativen Grundlagen infrage stellen würde.“ Allerdings zielt der in Art. 7 Abs. 1 GG vorgesehene Bildungs- und Erziehungsauftrag – konkretisiert in den Schulgesetzen der Bundesländer – darauf hin, „für seine politisch-normativen Grundlagen zu werben und Kindern und Jugendlichen – wenn auch ohne Erfolgsgarantie – entsprechende Wertevorstellungen zu vermitteln“ (Hanschmann 2026).

1.2 Neutralität und demokratische Haltung

Neutralität: Was bedeutet schulische Neutralität zwischen parteipolitischer Zurückhaltung, weltanschaulich-religiöser Offenheit und dem Auftrag, Demokratiefeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Menschenfeindlichkeit und Gewaltverherrlichung klar entgegenzutreten? Wann müssen kontroverse Positionen im Unterricht kontrovers behandelt werden – und wo liegen die Grenzen?

FALL

An einer Schule sorgt das Portal „Neutrale Lehrer Niedersachsen“ der AfD-Landtagsfraktion Niedersachsen für Verunsicherung. Das Portal stellt das schulische Neutralitätsgebot in den Mittelpunkt, verweist auf den Beutelsbacher Konsens und richtet sich an Schüler:innen, Eltern und Lehrkräfte, die den Eindruck haben, dass an ihrer Schule gegen das Neutralitätsgebot verstoßen wird.

Im Kollegium entstehen daran anschließend grundlegende Fragen, weil ein Lehrer der Schule konkret betroffen ist: Nachdem er im Unterricht menschenfeindliche und demokratieabwertende Aussagen eingeordnet und kritisiert hat, wurde ihm von einzelnen Schüler:innen vorgeworfen, gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen. Der Hinweis auf das Portal steht nun im Raum, und der Lehrer fragt sich, ob er politische Themen künftig nur noch möglichst distanziert nebeneinanderstellen darf. Darf er demokratiefeindliche, rassistische, antisemitische oder menschenabwertende Aussagen weiterhin klar kritisieren? Was unterscheidet parteipolitische Zurückhaltung von einer demokratischen, menschenrechtsorientierten Haltung? Und wann müssen kontroverse Positionen im Unterricht kontrovers behandelt werden – wo liegen aber die Grenzen, wenn Menschenwürde, Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit oder demokratische Grundwerte infrage gestellt werden?

ANTWORT

Der staatliche Erziehungsauftrag der Schule, der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG herleitet, verpflichtet grundsätzlich zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, so die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE108, 282, 301). Weiter heißt es in der genannten Entscheidung:

„Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist."

Wenn auch diese Entscheidungsgründe das Gebot zu Neutralität gegenüber weltanschaulich-religiösen Bekenntnissen betreffen, so lässt sich daraus dennoch dieser Grundsatz herleiten: Es ist die Pflicht des Staates in seiner Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen, religiösen, ethischen und politischen Anschauungen in der Schule gleichermaßen respektiert werden und keine einseitige Beeinflussung der Schüler:innen stattfindet; bei der Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Lehrkräfte in diesem Sinne zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtet (Wrase 2020). Dies hat zur Folge, dass in der Schule keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betrieben werden darf (BVerfGE 108, 282 Rn. 110).

Heißt dies nun, dass sich Lehrkräfte in Anbetracht des „Neutralitätsgebotes" in politischen Aussagen grundsätzlich zurückzuhalten haben und eine kritische Auseinandersetzung z.B. mit den Positionen der AfD im Unterricht nicht erlaubt ist?

Oder weist die AfD zu Recht den Vorwurf der Einschüchterung zurück und sieht sich von vielen Pädagog:innen zu Unrecht einseitig angegriffen und ihr Recht auf chancengleiche Teilhabe am politischen Prozess verletzt?

Auch bei Beantwortung dieser Fragen helfen die Schulgesetze der Länder weiter. Ähnlich wie in § 1 Satz 2 des Berliner Schulgesetzes fordert das Bremische Schulgesetz in § 4 Abs. 3: „Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration aller Schülerinnen und Schüler ungeachtet von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sozialer Stellung oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu fördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden.“ (vgl. auch § 2 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz; § 2 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz; Art. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); § 2 Hessisches Schulgesetz).

Dieses werte- und menschenrechtsbasierte Verständnis schulischer Bildung verpflichtet die Lehrkräfte in den Schulen geradezu, sich gegenüber Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten zu positionieren. Es ist daher schulrechtlich geboten, parteipolitischen Positionen entgegenzutreten, die gegen Geflüchtete und andere Minderheiten hetzen, eine autoritäre und nationalistische Politik vertreten, Ungleichwertigkeitsvorstellungen anhängen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit propagieren (Wrase 2020). So bestimmt § 5 Abs. 1 Bremer SchulG unmissverständlich, dass die Schule im Hinblick auf ihren Auftrag, den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet ist, Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz aktiv entgegenzuwirken hat. Eine indifferente bzw. neutrale Haltung solchen Positionen gegenüber ist mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen absolut unvereinbar.

Lehrkräfte können sich nicht nur auf ihr Meinungsfreiheitsrecht berufen, sondern sind darüber hinaus aufgrund ihres Status als Beamte:innen gem. § 33 Abs. 1 BeamStG sogar verpflichtet, sich „durch ihr gesamtes

Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (zu) bekennen und für deren Erhaltung ein(zu)treten".

In seiner Entscheidung vom 02.04.2025 hat der Rheinlandpfälzische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass es selbst der seinerzeitigen Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Sinne dieser Verpflichtung erlaubt ist, öffentlich zu Demonstrationen gegen die AFD und die von ihr propagierten rechtsextremistischen Positionen aufzurufen, ohne gegen ihre Amtspflichten verstoßen zu haben (https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_O_11_24_Urteil_02-04-2025_anonym_Rn.pdf).
In der Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof auf die Menschenwürde als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, deren Sicherung oberste Zielsetzung staatlicher Ordnung und staatlichen Handelns ist und die unverfügbar und als der oberste Wert der Verfassung anerkannt ist. Daneben werden unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip als weitere konstitutive Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hervorgehoben (ebd. S. 15 m.w.N.). Das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verlangt von den Lehrkräften, politische Bestrebungen von Parteien und Vereinen, die diese verfassungsrechtlichen Fundamentalnormen in Frage stellen, im schulischen Unterricht zu thematisieren und als verfassungsfeindlich zu kritisieren (vgl. Hanschmann 2026).

Auch wenn an den Schulen für Lehrkräfte die Meinungsfreiheit garantiert ist, so schränkt das Beamtenrecht dieses Grundrecht doch nicht unerheblich ein. Nach § 33 Abs. 2 BeamStG haben Beamt:innen „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt". Dieses Gebot gilt in gleicher Weise auch für angestellte Lehrer:innen (vgl. Bundesarbeitsgericht, NJW 1982, S. 2889). Das Gebot politischer Mäßigung wird dann verletzt, wenn Lehrer:innen im Unterricht

Parteipolitik betreiben, indem sie für eine Partei einseitig und aktiv Werbung betreiben (Wrase 2019; Wieland 2019).

In diesem Zusammenhang dient der sog. Beutelsbacher Konsens als pädagogische Orientierung. Die auf einer Tagung 1976 in Beutelsbach erarbeitete Position stellt drei Prinzipien heraus, die als professionelles Selbstverständnis politischer Bildung allgemeine Anerkennung gefunden haben.

„Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbstständigen Urteils' zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

Kontroversitätsgebot

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.

Lernendenorientierung

Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen" (Wehling 1977).

Zu Recht weisen Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen den Vorwurf rechtspopulistischer bzw. -extremistischer Parteien wie der AFD zurück, welche die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses auf ein Neutralitätsgebot zu verengen versuchen und dies z. B. als Strategie zur Delegitimation emanzipatorischer Kinder- und Jugendarbeit innerhalb

und außerhalb der Schule einzusetzen (vgl. Sämann 2021). Demokratie- und Menschenrechtsbildung ist nach allen Landesschulgesetzen zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Lehrkräfte haben deswegen die Aufgabe, demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität zu vermitteln. Im Unterricht, insbesondere im Bereich der politischen Bildung, müssen sich Lehrkräfte keinesfalls neutral verhalten. Wenn auch verschiedene Blickwinkel zu beleuchten sind, haben Lehrkräfte auf Basis der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien wie Achtung der Menschenwürde und des Demokratie- und Rechtsstaatsgebotes eine klare Haltung gegen Rechtsextremismus, Neosalafismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zu zeigen. Mit der Ausbildung zu einer demokratischen Haltung soll Schule Schüler:innen dazu befähigen, menschenfeindlichen Positionen und Ungleichwertigkeitsvorstellungen entgegenzutreten (Breuer2024).

02

Pädagogisch handeln

2. Pädagogische Maßnahmen, Beziehungsarbeit und Ressourcenorientierung: Was darf Schule unterstützend tun – und wo liegen rechtliche Grenzen?

2.1 Ressourcen und Unterstützung

2.1 Welche pädagogischen, unterstützenden und ressourcenorientierten Maßnahmen darf Schule ergreifen, um Zugehörigkeit, Anerkennung, Selbstwirksamkeit, Sicherheit, Zukunftsperspektiven und demokratische Teilhabe zu stärken – etwa durch Gespräche, Beziehungsarbeit, Elternarbeit, Schulsozialarbeit, Freizeitangebote, Sportvereine, Musik-/Theatergruppen, ehrenamtliches Engagement oder berufliche Orientierung?

FALL

Bei einem Schüler der 9. Klasse steht der Verdacht im Raum, dass er sich zunehmend radikalisiert. Mehrere Lehrkräfte berichten, dass er sich stark zurückgezogen hat, frühere Freundschaften abgebrochen sind und er im Unterricht wiederholt abwertende Aussagen über andere Gruppen macht. Die Schule leitet ein Clearing-Verfahren ein. In der Recherchephase zeigt sich, dass der Schüler früher leidenschaftlich Fußball gespielt hat, seit einem Umzug aber in keinem Verein mehr aktiv ist. Außerdem wird deutlich, dass er zu einem Onkel eine besonders vertrauensvolle Beziehung hat. Der Onkel scheint für ihn eine wichtige Bezugsperson zu sein und seine Augen strahlen, wenn er über ihn redet, während viele andere Beziehungen belastet scheinen und von Misstrauen geprägt sind.

Das Clearing-Team überlegt nun, wie diese Ressourcen pädagogisch genutzt werden können. Denkbar wäre, den Onkel einzubeziehen, gemeinsam mit dem Schüler Kontakt zu einem Fußballverein aufzunehmen oder ihn bei der Anmeldung und ersten Kontaktaufnahme zu begleiten. Zugleich entsteht Unsicherheit: Darf Schule solche Schritte überhaupt anstoßen? Wäre es eine Grenzüberschreitung, den Onkel zu kontaktieren? Welche Rolle spielen Einwilligung, Datenschutz, Elternrecht und die Privatsphäre des Schülers? Und darf Schule aktiv außerschulische Ressourcen erschließen, wenn der Schüler und seine Eltern dazu allein kaum in der Lage wären?

ANTWORT

Da der Schüler wohl 15 Jahre alt ist, steht er als Minderjähriger noch unter elterlicher Sorge. Als Grundrecht besitzen seine Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 GG „das natürliche Recht“ und die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, ihr Kind „zu pflegen und zu erziehen“. Es handelt sich um ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht. Die Achtung dieses verfassungsmäßigen Rechtes der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder wird ausdrücklich im Schulrecht hervorgehoben (vgl. Art.1 Abs. 2 BayEUG).

Im Verhältnis zur Schule steht nach § 1626 Abs. 1 BGB die sog. Personensorge im Vordergrund, die nicht nur die Auswahl der Schule, sondern auch die elterliche Mitwirkung im schulischen Bereich betrifft (Götz 2025 § 1626 Rn. 13). Neben der Personensorge umfasst die elterliche Sorge auch die Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB); dies gilt auch im Bereich der Schule. Sollte im vorliegenden Fall der Kontakt zu dem Onkel des betroffenen Schülers und zu dem Fußballverein durch eine Lehrkraft der Schule erfolgen, ist auch das Recht der elterlichen Personensorge zu beachten. Ohne die Eltern über die Absichten der Schule zu informieren, käme einer rechtswidrigen Umgehung des grundrechtlich geschützten Elternrechts gleich.

Nach dem Schulrecht werden die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis gerade auch in Bezug auf die Eltern konkretisiert. So bestimmt § 42 Abs. 4 SchulG NRW, dass Eltern an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitwirken und sich aktiv an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen sollen. Um dieser Verantwortung auch nachkommen zu können, sind die Eltern von Seiten der Schule „in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten“ (so § 44 Abs. 1 SchulG NRW). Zu den Pflichten der Schule gehört auch, Eltern sowie Schüler:innen „in Fragen der Erziehung“ zu beraten (§ 44 Abs. 5 SchulG NRW). Entsprechende Regelungen finden sich auch in den übrigen Länderschulgesetzen (vgl. bspw. § 47 SchulG Berlin; § 72 SchulG Hessen; § 74 BayEUG).

Auf der Basis dieser schulgesetzlichen Regelungen ist die Schule verpflichtet, mit den Eltern des betroffenen Schülers in Kontakt zu treten und sie über das auffällige Verhalten ihres Kindes zu informieren sowie ihre Überlegungen hinsichtlich der Kontaktaufnahme zu dem Onkel und dem Fußballverein offenzulegen.

Vor der Information der Eltern wird es im Kontext der Beratung des Schülers angezeigt sein, ihn davon zu unterrichten und sein Einverständnis einzuholen. Denn so haben Schüler:innen bspw. nach § 42 Abs. 2 SchulG NRW das Recht, „an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen". Widerspricht er der Unterrichtung seiner Eltern mit dem Hinweis auf das Beratungsgeheimnis der Lehrkraft, so ist zu prüfen, inwieweit in diesem Zusammenhang die Schweigepflicht zu beachten ist. Grundsätzlich unterliegen gem. § 203 Abs. 1 und 2 StGB Lehrer:innen sowie Schulsozialarbeiter:innen der Schweigepflicht; sie dürfen nicht unbefugt ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbaren. Es sei denn, eine Offenbarungsbefugnis bzw. -pflicht erlaubt die Weitergabe des Geheimnisses. Wie bereits zuvor dargelegt, ist die Schule nach dem Schulrecht verpflichtet, in wichtigen Schulangelegenheiten die Eltern zu informieren und zu beraten mit der Folge, dass die Schweigepflicht nicht verletzt ist.

Verweigern die Eltern das Gespräch mit der Schule, zeigen sich uninteressiert oder willigen nicht in die Überlegungen des Clearing-Teams ein, stellt sich die Frage, ob es überhaupt auf die Einwilligung der Eltern ankommt und ob der betroffene Schüler aufgrund seines Alters nicht allein entscheiden kann, den Kontakt zu seinem Onkel aufzunehmen und sich bei dem Fußballverein anzumelden.

Um diese Frage zu beantworten, ist der Blick auf das Recht der elterlichen Sorge zu richten. Nach den Bestimmungen des Personensorgerechts ist das „Wohl des Kindes" zentraler Maßstab. Dabei geht es nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die Interessen des Kindes; die Eltern sind auf dasjenige Sorgeverhalten orientiert, „das voraussichtlich der Integrität und der Entfaltung des Kindes am besten

dient“ (Schwab 2026 Rn. 645). So bestimmt § 1626 Abs. 2 BGB, dass die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen haben. Ein autoritäres, allein auf Gehorsam ausgerichtetes Erziehungsverhalten ist unzulässig (Götz 2025 § 1626 Rn. 23).

Prägnant besagt § 1626 Abs. 3 BGB, dass zum Wohl des Kindes in der Regel auch der Umgang mit Personen gehört, zu denen „das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist“.

Da für die Entwicklung unseres Schülers sein Onkel von besonderer Bedeutung ist, hat er auch das Recht, mit ihm in Verbindung zu treten. Dabei kann er sich auch über seine Eltern hinwegsetzen, da er im Alter von 15 Jahren urteils- und einsichtsfähig zu sein scheint und folglich eine freie, selbstbestimmte Entscheidung zu treffen in der Lage ist. Dies gilt umso mehr, als es sich nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, sondern um ein bloßes tatsächliches Handeln.

Sollte der Schüler die Begleitung durch eine Lehrkraft oder ein:e Schulsozialarbeiter:in wünschen, steht dem kein rechtliches Hindernis im Wege. Dies gilt auch in gleicher Weise für die Begleitung zu dem Fußballverein.

Sollte der Schüler Mitglied des Vereins werden, ist allerdings die Einwilligung seiner Eltern erforderlich, da die Mitgliedschaft in der Regel mit Pflichten wie der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden ist (vgl. § 107 BGB).

2.2 Unterstützung und Ordnungsmaßnahmen

2.2 Was unterscheidet pädagogische Unterstützung, sozialarbeiterische Fallarbeit, Schutzmaßnahmen und schulische Ordnungsmaßnahmen rechtlich voneinander? Wann sind restriktive Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zulässig – und wie ist ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen?

FALL

An einer Schule gibt es Hinweise auf eine mögliche rechtsextreme Radikalisierung einer Schülerin. Sie fordert im Unterricht offen „Remigration“ und äußert sich wiederholt abwertend über migrantisch gelesene Mitschüler:innen. Kurz darauf werden Hakenkreuze auf einer Toilette entdeckt. Eine andere Schülerin berichtet, sie habe die betreffende Schülerin beim Sprayen erwischt. Im Kollegium ist die Empörung groß; zugleich ist unklar, was aus den Hinweisen rechtlich und pädagogisch folgt.

Ein Teil des Kollegiums fordert klare restriktive Maßnahmen: Die Schule müsse deutlich Grenzen setzen, Ordnungsmaßnahmen prüfen und zeigen, dass rechtsextreme Symbolik und Menschenfeindlichkeit keinen Platz haben. Andere betonen, wenn jetzt sofort mit Verweisen, Drohungen oder Ausschluss reagiert werde, könne der Gesprächszugang endgültig verloren gehen. Zugleich steht im Raum, dass andere Schüler:innen geschützt werden müssen und die Schule den Vorfall nicht verharmlosen darf.

Das Kollegium fragt sich: Muss die Schule zunächst pädagogisch arbeiten, sollte sie sofort restriktiv handeln – oder kann beides nebeneinander erforderlich sein? Und wann sind Ordnungsmaßnahmen rechtlich zulässig, ohne den pädagogischen Auftrag und die Möglichkeit weiterer Beziehungsgestaltung aus dem Blick zu verlieren?

ANTWORT

Wenn die Schülerin im Unterricht „Remigration“ fordert und sich abwertend über Mitschüler:innen äußerst, die aus zugewanderten Familien stammen, dann sind dies Anhaltspunkte für eine rechtsextreme Radikalisierung. Fraglich ist, inwieweit diese Äußerungen von der Meinungsfreiheit, wie sie in Art. 5 GG garantiert wird, gedeckt sind.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Rahmen der freien Meinungsäußerung sehr weit gefasst. In seiner Entscheidung vom 22.06.2018 heißt es:

„Gegenstand des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind Meinungen, das heißt durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerungen (...). Sie fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden“ (1 BvR 2083/15- Rn. 13).

Eine deutliche Einschränkung bestimmt Art. 5 Abs. 2 GG, wonach die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet, zu denen die Strafgesetze wie insbesondere Äußerungsdelikte bspw. der Volksverhetzung gem. § 130 StGB zählen.

Dennoch ist durch die Rechtsprechung des BVerfGs der Spielraum der freien Meinungsäußerung sehr weit gefasst und muss bei der Bewertung rechtsextremen Verhaltens - als mögliche Straftaten - berücksichtigt werden; dies gilt auch „bei offensichtlich anstößigen, abstoßenden und bewusst provozierenden Äußerungen, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen“ (ebd. Rn. 29).

Gerade für die Schule erhält das folgende Argument des BVerfG eine besondere Bedeutung: „Der Schutz solcher Äußerungen durch die Meinungsfreiheit besagt damit nicht, dass diese als inhaltlich akzeptabel mit Gleichgültigkeit in der öffentlichen Diskussion aufzunehmen sind. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass

solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird" (ebd. Rn. 30).

Exemplarisch wird in der Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen eine Orientierungshilfe im Hinblick auf die Meinungsfreiheit für Schülerinnen und Schüler unter 544.01 vom 1. September 2017 diese Grenzziehung bekräftigt. Dort heißt es: „Die Meinungsfreiheit endet stets dort, wo sie persönlichkeitsverletzend wird (Artikel 2 Abs. 2 GG) oder sie einen Straftatbestand erfüllt." Gleichzeitig wird der pädagogische Vorrang bei der Reaktion auf unsachliche, emotionale und intolerante Meinungsäußerungen betont, die nicht von vornherein unterbunden werden sollen. „Die Verfassung überträgt den Lehrerinnen und Lehrern vielmehr die Aufgabe, in einem pädagogischen Prozess auf sachliche Auseinandersetzungen, aber auch auf Toleranz gegenüber Meinungen anderer hinzuwirken - nicht nur bei jenen Schülerinnen und Schülern, die sich entsprechend äußern, sondern auch insbesondere bei denen, die hieran Anstoß nehmen."

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem zu beachten, dass die Meinungsfreiheit in der Schule weder als Freibrief für menschenverachtende, einschüchternde oder diskriminierende Äußerungen missverstanden werden darf noch umgekehrt jede provokante oder emotional aufgeladene Äußerung sofort als strafbar eingeordnet werden sollte. Gerade im schulischen Alltag kommt es darauf an, zwischen rechtlich relevanten Grenzüberschreitungen und solchen Äußerungen zu unterscheiden, die zwar anstößig, verletzend oder demokratiefeindlich sein können, aber zunächst pädagogisch bearbeitet werden müssen.

Wenn etwa eine Schülerin im Unterricht eine stark polarisierende, historisch falsche oder bewusst provozierende Aussage trifft, besteht die Aufgabe schulischen Personals nicht zuerst in einer juristischen Bewertung, sondern darin, die Situation pädagogisch zu führen: Grenzen zu markieren, Widerspruch zu organisieren, Betroffene zu schützen, Einordnung zu geben und eine sachliche Auseinandersetzung zu ermöglichen. Für Schulen bedeutet das: Meinungsfreiheit ist kein Grund

zur Passivität, sondern ein Auftrag, Kontroversen professionell zu bearbeiten. Entscheidend ist dabei, ob eine Äußerung noch im Raum der Auseinandersetzung bearbeitet werden kann oder ob sie Persönlichkeitsrechte verletzt, einschüchternd wirkt, diskriminierend ist oder strafrechtliche Relevanz erreicht und deshalb weitergehende schulische oder rechtliche Schritte erforderlich macht.

Rechtlich anders zu bewerten ist das Aufsprühen von Hakenkreuzen auf der Toilette. Es handelt sich dabei ohne jeden Zweifel um eine Straftat gem. § 86a StGB, wonach es mit Strafandrohung verboten ist, Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu verbreiten, in einer Versammlung oder öffentlich oder in Schriften bzw. Dateien zu verwenden. Mit diesem Verbot sollen bestimmte inkriminierte Symbole aus den zulässigen Kommunikationsformen ausgegrenzt werden, um „einem Gewöhnungseffekt vorzubeugen“ (BVerfGE NJW 2006, S. 3051). Dies gilt unabhängig von der inhaltlichen Identifikation des:der Täter:in (BGH Bd. 25, S. 33).

Nach § 86a Abs. 2 sind derartige Kennzeichen insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Auch im schulischen Kontext spielen insbesondere NS-Kennzeichen eine zunehmende Rolle. Dabei ist die Verwendung des Hakenkreuzes geradezu exemplarisch (vgl. Fischer 2026 § 86a Rn. 5).

Da das in der Toilette aufgesprühte Hakenkreuz von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann, ist es auch öffentlich sichtbar mit der Folge, dass sich die Schülerin - ihre Strafmündigkeit unterstellt - strafbar gemacht hat (hinsichtlich der weiteren Erläuterungen zu § 86a StGB vgl. Kap. 4).

In diesem Fall des strafbaren Verhaltens der Schülerin sind zweifelsohne Reaktionen der Schule notwendig. Dass pädagogisch dem extremistischen Verhalten entgegengetreten werden muss, steht außer Zweifel. In dem Fallbeispiel streitet das Kollegium aber auch über die

Frage, ob als Reaktion auf die Straftat der Schülerin nicht auch Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu den Maßnahmen, die zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schüler:innen geboten sind, gehören die in den Schulgesetzen vorgegebenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die im Vergleich zu den strafrechtlichen Reaktionen differenzierte schulpädagogische Antworten auf radikalisierte Aktivitäten von Schüler:innen beinhalten.

Mit erzieherischen Einwirkungen – so bspw. § 53 Abs. 2 SchulG NRW - soll auf pflichtverletzendes Verhalten von Schüler:innen reagiert werden. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche - mit Schüler:innen und Eltern -, der Ausschluss von der Unterrichtsstunde, Nacharbeit unter Aufsicht oder die Wiedergutmachung.

Ordnungsmaßnahmen - als schwerwiegendere schulische Maßnahmen - werden ergriffen, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Dazu zählen als formelle schriftliche Abmahnung der schriftliche Verweis, die Überweisung in eine parallele Klasse, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht, die Androhung der Entlassung von der Schule, die Entlassung von der Schule, die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes und in schwerwiegenden Fällen die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 53 Abs. 3 SchulG NRW).

Bei der Anwendung dieser Maßnahmen sind einerseits der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zum anderen - bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen - die gesetzlichen Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten; insbesondere haben Eltern und volljährige Schüler:innen ein Anhörungsrecht, bevor eine Ordnungsmaßnahme ergriffen wird.

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, zwischen pädagogisch oder historisch eingebetteter Verwendung und demonstrativer, provozierender oder einschüchternder Verwendung zu unterscheiden. Zeigt eine Schülerin etwa einen Hitlergruß auf dem

Schulhof, schreibt „Sieg Heil“ in ein Heft, verwendet NS-Symbole in digitalen Klassenchats, trägt Kleidung mit einschlägigen Parolen oder sprüht auf Wände der Schule Hakenkreuze, sollte dies nicht als bloßer „Jugendstreich“ bagatellisiert werden. Auch wenn die strafrechtliche Einordnung im Einzelfall von weiteren Umständen abhängt, sind solche Handlungen für Schule regelmäßig ein ernstzunehmendes Warnsignal. Zugleich ist zu beachten, dass dieselben Symbole im Unterrichtskontext, etwa im Geschichts- oder Politikunterricht, zu Zwecken der Aufklärung und Auseinandersetzung zulässig sein können. Entscheidend ist daher stets der konkrete Verwendungszusammenhang.

(Zu der Frage, ob darüber hinaus auch eine Strafanzeige erstattet werden muss und auch eine schulinterne Informationspflicht gegenüber der Schulleitung und/oder der Schulaufsichtsbehörde sowie gegenüber den Eltern und dem Jugendamt besteht, vgl. Kap. 5.)

03

Grundrechte im Schulalltag

3. Schulfrieden, Religionsfreiheit, Gleichheit und Diskriminierungsschutz

3.1 Schulfrieden

Was bedeutet „Schulfrieden“ rechtlich – und inwieweit birgt der Begriff Instrumentalisierungspotenzial für restriktive schulische Maßnahmen?

FALL

An einer Schule fordern mehrere Schüler:innen einen Raum, in dem sie in der Mittagspause beten oder sich für einen Moment zurückziehen können. Die Schulleitung ist skeptisch. Sie verweist darauf, dass ein solcher Raum Konflikte auslösen, andere Schüler:innen irritieren und den „Schulfrieden“ gefährden könne. Im Kollegium wird diese Begründung unterschiedlich aufgenommen: Einige halten sie für nachvollziehbar, andere fragen, ob der Schulfrieden hier nicht zu pauschal verwendet wird, um ein religiöses Anliegen abzuwehren.

Der Fall wirft grundlegende Fragen auf: Was bedeutet „Schulfrieden“ rechtlich überhaupt? Reicht bereits die Sorge vor Unruhe, Elternbeschwerden oder kontroversen Diskussionen aus, um religiöse oder weltanschauliche Ausdrucksformen einzuschränken? Oder braucht es konkretere Anhaltspunkte? Kann der Begriff in der Praxis instrumentalisierbar werden, wenn er genutzt wird, um unbequeme, religiöse oder politische Anliegen vorschnell restriktiv zu behandeln?

ANTWORT

Der Begriff des Schulfriedens ist in den Schulgesetzen nicht näher definiert. Dennoch findet sich der Begriff in einzelnen Vorschriften des Schulrechtes wie bspw. in § 2 Abs. 8 SchulG NRW. In Bezug auf die Verpflichtung des Lehrpersonals, seine Aufgaben unparteilich wahrzunehmen, heißt es dort, dass die Lehrkräfte in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben dürfen, die den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören.

Ansonsten findet der Begriff des Schulfriedens eher in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit religiösen Glaubensbekundungen seinen Niederschlag. In der Entscheidung des BVerfG vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10) setzt sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob das Tragen des Kopftuchs einer Lehrerin durch die Glaubensfreiheit gewährleistet ist und unter welchen Umständen dadurch der Schulfrieden gefährdet sein könnte. Danach ließe sich ein Verbot, das muslimische Kopftuch in der Schule zu tragen, erst dann rechtfertigen, wenn eine hinreichende Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist.

In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2011 (6 C 20.10), in der es um die Zulässigkeit von Gebeten von muslimischen Schülern während der Schulzeit auf dem Schulflur geht, stellt das Gericht fest, dass die Glaubensfreiheit der Schüler:innen und ihre daraus herleitbare Berechtigung, auch in der Schule ihr Gebet zu verrichten, ihre Schranken in dem Gebot finden, den Schulfrieden zu wahren. Dabei erläutert das Gericht, inwieweit der Schulfrieden in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist und aus welchen rechtlichen Überlegungen der Schulfrieden herzuleiten ist. Danach setzt die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Art. 7 Abs. 1 GG voraus, dass der Schulfrieden gewahrt ist. „Damit", so das Gericht, „ist ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung gemeint, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann (...). Der Schulfrieden kann auch durch religiös motiviertes Verhalten beeinträchtigt werden (...). Der religiöse Schulfrieden ist ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung (...). Die Vermeidung religiös-weltanschaulicher Konflikte in öffentlichen Schulen stellt ein gewichtiges Gemeinschaftsgut dar (...)".

Nach den Feststellungen des Gerichts waren an der betroffenen Schule unter den Schüler:innen eine Vielzahl von Religionen und Glaubensrichtungen vertreten. Diese heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft war geprägt von teilweise sehr heftigen Konflikten, die von Vorwürfen gegen Mitschüler:innen ausgingen, diese seien nicht den

Verhaltensregeln gefolgt, die sich aus einer bestimmten Auslegung des Korans ergäben. In der Folge ist es – so das Gericht - etwa zu Mobbing, Beleidigung, insbesondere mit antisemitischer Zielrichtung, Bedrohung und sexistischen Diskriminierungen gekommen. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die ohnehin bestehende Konfliktlage sich verschärfen würde, wenn die Ausübung religiöser Riten auf dem Schulgelände gestattet wäre und deutlich an Präsenz gewönne.

Als weiteren wichtigen Aspekt wird in der Entscheidung des BVerwG der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hervorgehoben, wonach die Schule zunächst gehalten ist, konkreten religiös motivierten Konflikten mit erzieherischen Mitteln gegenzusteuern. „Die gewachsene religiöse Vielfalt in der Gesellschaft spiegelt sich besonders deutlich in der Schule wider. Sie ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und an dem sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten kann hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden.“

Dieser Gedanke ist auch im vorliegenden Fall dem Schulkollegium ans Herz zu legen. Wie in den übrigen Landesschulgesetzen gehört es nach § 1 Abs. 3 SchulG Berlin zum Auftrag der Schule, Persönlichkeiten heranzubilden, deren Haltung von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung bestimmt wird. Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schüler:innen insbesondere befähigen, ihre eigene Kultur sowie andere Kulturen kennenzulernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten (§ 3 Abs. 3 SchulG Berlin). In einer pluralistischen Gesellschaft gehört es zur Integrationsaufgabe der Schule über die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen hinaus das Ziel zu verfolgen, einen ethischen, weltanschaulichen und politischen Mindestkonsens zu lehren, der gleichzeitig die Offenheit für die in der Gesellschaft vorhandenen Wertauffassungen gewährleisten muss (Begründung der Regierungsvorlage zum SchulG Berlin, Abghs-Drs 15/1842, S. 7).

Sollte es in einer Schule möglich sein, einen Raum zur Verrichtung religiöser Riten zur Verfügung zu stellen, wäre dies eine Lösung, im Rahmen des verhältnismäßigen Ausgleichs unterschiedlicher Verfassungsgüter dem Grundrecht auf Glaubensausübung gerecht zu werden. So kann auch ein Gebetsraum ein adäquates Mittel sein, das Ziel des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG zu verfolgen, ein Gemeinschaftsbewusstsein der Schüler:innen einschließlich einer Toleranz für Andersdenkende und -glaubende zu schaffen (vgl. Di Fabio 2026 Art. 4 Rn. 171).

3.2 Rechte und Schutzgüter im Konflikt

Welche Rechte und Schutzgüter können in Konflikt geraten, etwa Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheitsrechte, Diskriminierungsschutz, Schulpflicht, Bildungs- und Erziehungsauftrag, Schutz anderer Schüler:innen und staatliche Neutralität?

FALL

An einer Schule werden zwei Fälle aktuell hitzig diskutiert, in denen sich Schüler:innen auf Religion, Gewissen und eigene Überzeugungen berufen.

Im ersten Fall hatte ein Schüler kürzlich im Unterricht gesagt, er halte homosexuelle Praxis aus religiösen Gründen für falsch. Zugleich sagt er, er wolle niemanden beleidigen oder ausgrenzen. Eine offen lesbische Mitschülerin fühlt sich durch die Aussage verletzt. Die Lehrkraft fragt sich, wie sie die Aussage einordnen soll: Ist sie von Meinungs- und Religionsfreiheit gedeckt? Muss sie im Unterricht kontrovers bearbeitet werden? Und wo beginnt eine diskriminierende Abwertung, vor der andere Schüler:innen geschützt werden müssen?

Kurz darauf kommt noch ein zweiter Fall auf: Eine Schülergruppe fordert, aus religiösen Gründen dauerhaft vom Unterricht in den Feldern Sexualkunde, Evolution und auch von bald anstehenden Projekttagen zu Vielfalt und Demokratie freigestellt zu werden. Die Forderung wird mit Nachdruck vorgetragen; einzelne Mitschüler:innen werden unter Druck gesetzt, sich anzuschließen. Die Gruppe erklärt, Schule müsse ihre Religionsfreiheit respektieren.

Beide Fälle zeigen, dass schulische Konflikte selten nur ein Grundrecht betreffen. Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheitsrechte, Diskriminierungsschutz, Schulpflicht, Bildungs- und Erziehungsauftrag, staatliche Neutralität und der Schutz anderer Schüler:innen können gleichzeitig berührt sein. Rechtlich stellt sich deshalb die Frage, wie diese Rechte und Schutzgüter zueinander ins Verhältnis gesetzt werden:

Was muss Schule aushalten und pädagogisch bearbeiten – und wo darf oder muss sie Grenzen setzen?

ANTWORT

Die genannten Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheitsrecht und Diskriminierungsschutz werden in den Schulgesetzen der Länder ausdrücklich aufgeführt und bestimmen verbindlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. So heißt es in § 2 Abs. 1 SchulG Berlin, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glauben, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen (hat)".

Art. 7 Abs. 1 GG sowie die entsprechenden Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Verf. Rheinland-Pfalz; Art. 103 Abs. 1 Verf. Sachsen; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Verf. Niedersachen) bestimmen für die staatlichen Schulen den bereits oben erläuterten Bildungs- und Erziehungsauftrag, dem sich die verschiedenen Träger von individuellen Freiheitsrechten – wie Schüler:innen und Lehrkräfte – gerade auch in Konfliktlagen unterzuordnen haben (vgl. Di Fabio 2026 Art. 4 Rn. 137). „Die Auflösung der Konflikte gelingt durch Anerkennung dessen, dass individuelle Bekenntnisfreiheit nur in dem mit dem kollektiven Prozess der Erziehung zu vereinbarenden Maße ausgelebt werden kann. Insofern ist jede von der Glaubensfreiheit geschützte Handlung auf die Bedingungen der staatlichen Schule abzustimmen" (ebd.).

Wenn sich nun durch Aussagen von Mitschülern:innen einzelne Schüler:innen herabgesetzt oder diskriminiert fühlen, ist zunächst zu prüfen, inwieweit die Meinungsfreiheit, die auch in der Schule zu beachten ist, diskriminierende Äußerungen zulässt.

Wie bereits in Kap. 2.2 im Einzelnen erläutert ist, gilt auch für Schüler:innen im Unterricht die Meinungsfreiheit und zwar auch dann, wenn die Äußerungen mit diskriminierendem Inhalt schwer erträglich sind; allerdings nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, insbesondere der Strafgesetze (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Beleidigungen i.S.v. § 185 StGB bilden eine Schranke der Meinungsfreiheit. Wenn nach der Rechtsprechung eine Beleidigung als ein Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung zu verstehen ist (BGHSt Bd. 1, 289), dann kann die Äußerung des Schülers, er halte homosexuelle Handlungen aus religiösen Gründen für falsch, wolle aber keinen beleidigen, nicht als eine Beleidigung gewertet werden; hier fehlt es an einer bewusst diskriminierenden Herabwürdigung einer bestimmten Person (vgl. Fischer 2026 § 185 Rn. 11c). Dies gilt auch, wenn sich eine als lesbisch bekennende Mitschülerin verletzt fühlt; denn ihr galt nicht die Aussage.

Wenn der Schüler seine Haltung gegenüber homosexuellen Handlungen mit seiner religiösen Überzeugung begründet, dann ist seine Äußerung nicht nur von der Meinungs- sondern auch von seiner Religionsfreiheit gedeckt.

Nach Art. 4 Abs. 1 GG ist die Religionsfreiheit ein Grund- und Menschenrecht, das jeder Person zusteht. Dementsprechend bestimmen die Schulgesetze der Länder das Lernziel wie bspw. in § 2 Abs. 6 Nr. 4 SchulG NRW, „in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln“. Gleichzeitig versteht sich die Schule als „ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit“, in dem „Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen gewahrt wird (§ 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 SchulG NRW). Dennoch besteht der Auftrag der Schule auch darin, alles zu vermeiden, „was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte“ (§ 2 Abs. 7 Satz 3 SchulG NRW).

In der geschilderten Situation trägt der Schüler seine von religiösen Überzeugungen getragene Meinung zur Homosexualität vor mit dem Hinweis, keinen zu beleidigen oder auszugrenzen. Dies gilt wohl auch

gegenüber der Schülerin, die sich offen als lesbisch bezeichnet und sich diskriminiert fühlt. Es handelt sich um eine Konfliktlage, in der gleichermaßen die Meinungs- und Religionsfreiheit und der Schutz vor Diskriminierung als verfassungsrechtlich geschützte Freiheits- und Schutzrechte zum Ausgleich zu bringen sind.

Der Schutz vor Diskriminierung ist in Art. 3 Abs. 3 GG geregelt, in dem bestimmt ist, dass „niemand (...) wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (darf)". Fraglich ist, inwieweit die Schülerin durch die Aussage des Schülers wegen ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt wird.

Wenn in der Unterrichtseinheit die Kontroverse zum Gegenstand einer offenen Debatte über das Thema Homosexualität gestaltet wird und damit erreicht werden kann, zu den unterschiedlichen Perspektiven auf allen Seiten Toleranz einzuüben, ist sowohl dem Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit als auch dem Recht auf Schutz vor Diskriminierung in ausgleichender Weise Rechnung getragen.

Nun fordert eine Gruppe von Schüler:innen, aus religiösen Gründen dauerhaft vom Unterricht in den Feldern Sexualkunde, Evolution und auch von bald anstehenden Projekttagen zu Vielfalt und Demokratie freigestellt zu werden. Dabei wird die Frage aufgeworfen, inwieweit Schüler:innen aus religiösen Gründen einen Dispens von der verfassungsmäßigen allgemeinen Schulpflicht verlangen dürfen. Es stehen sich der staatlich verordnete Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG einerseits und die individuelle Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gegenüber.

In mehreren Entscheidungen haben sich die Verwaltungsgerichte mit dem religiös begründeten Verlangen beschäftigt, von bestimmten Unterrichtseinheiten befreit zu werden. Der in diesen Entscheidungen herausgearbeitete Grundsatz gebietet, dass einzelne Schüler:innen nur in Ausnahmefällen die Befreiung von Unterrichtsveranstaltungen aus religiösen Gründen verlangen können; und zwar unabhängig davon, ob

nur eine einzelne Unterrichtsstunde oder eine höhere Anzahl von Unterrichtseinheiten betroffen ist (Di Fabio 2026 Art. 4 Rn. 157). Nur in Fällen, in denen Unterrichtseinheiten die Glaubensfreiheit einzelner Schüler:innen im Einzelfall unzumutbar beeinträchtigt, darf dem Verlangen auf Unterrichtsbefreiung stattgegeben werden.

So hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof das Verlangen einer muslimischen Schülerin zurückgewiesen, nicht am koedukativen Schwimmunterricht teilnehmen zu dürfen. In der Begründung verweist das Gericht auf die große Bedeutung der Schule für die kindliche Entwicklung und für dessen soziale Integration; neben der fachlichen Wissensvermittlung gehe es – so das Gericht – vor allem darum, dass sie in Gemeinschaft mit anderen lernten und an gemeinsamen Aktivitäten teilnähmen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, unter klar bestimmten Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller religiöser Gruppierungen sei eine Befreiung von bestimmten Unterrichtseinheiten zu rechtfertigen (EGMR Urt. V. 10.01.2017 – 29086/12).

In einer Entscheidung hat sich das BVerwG mit der Vorschrift von § 33 SchulG NRW auseinandergesetzt, in der die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung geregelt ist. Danach ist es das Ziel, „Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen“. Das Gericht hebt hervor, dass verfassungsrechtlich geklärt ist, dass es von Seiten der Schule nicht geboten ist, dass sie sich in Fragen der Sexualerziehung mit allen Eltern eines jeden Kindes abzustimmen hat. Unzumutbar ist die Teilnahme am Sexualkundeunterricht erst dann, wenn die Schule die ihr rechtlich auferlegte Pflicht zur Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz verletzt (BVerwG Beschluss v. 08.05.2008 – 6 B 64.07).

Ist also gewährleistet, dass in den fraglichen Unterrichtsveranstaltungen die Gebote der Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz als Ausfluss der in diesem Zusammenhang geltenden Pflicht der Schule zu Neutralität beachtet werden, ist das Verlangen auf Unterrichtsbefreiung zurückzuweisen.

3.3 Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz

3.3. Warum reicht formale Gleichbehandlung nicht immer aus – und wie lässt sich Diskriminierungssensibilität verfassungsrechtlich als Konkretisierung von Menschenwürde, Gleichheit, Nicht-Benachteiligung und Schutzpflichten begründen, insbesondere mit Blick auf bestehende Macht- und Ausgrenzungsverhältnisse?

FALL

Eine Schule diskutiert mehrere Fälle, in denen auf den ersten Blick Gleichbehandlung naheliegt.

Eine Gruppe möchte einen Gesprächsraum nur für Mädchen anbieten, um über sexuelle Belästigung, Körperbilder und geschlechtsspezifische Erfahrungen zu sprechen. Eine andere Gruppe fordert daraufhin einen Gesprächsraum nur für weiße Schüler:innen, um „unter sich" über gesellschaftliche Veränderungen und „eigene Interessen" zu sprechen.

Erst kürzlich bezeichnete ein migrantisch gelesener Schüler einen weiß gelesenen Mitschüler in der Pause als „Alman". Kurz darauf bezeichnete ein weiß gelesener Schüler einen migrantisch gelesenen Mitschüler als „K*nacke". In beiden Fällen wird im Kollegium gefragt, ob es sich schlicht um wechselseitige Beleidigungen handelt, die gleich zu behandeln sind.

Auch bei schulischen Veranstaltungen kommt die Frage nach Gleichbehandlung immer wieder auf: Eine Schülerin wollte neulich Luisa Neubauer zu einer Diskussion über Klimapolitik einladen und entgegnete Kritik: „Niemand muss ja kommen." Im Anschluss forderte eine andere Schülerin, Björn Höcke zu einer schulischen Diskussionsveranstaltung einzuladen und argumentierte genauso.

Diese Fälle werfen die Frage auf, ob formale Gleichbehandlung rechtlich und pädagogisch ausreicht. Müssen vergleichbare Formen – geschützter Raum, verletzende Bezeichnung, kontroverse Einladung – automatisch

gleich behandelt werden? Oder ist zu berücksichtigen, ob Äußerungen, Räume oder Einladungen an bestehende Macht- und Ausgrenzungsverhältnisse anknüpfen, Benachteiligungen verstärken oder gleichberechtigte Teilhabe beeinträchtigen?

ANTWORT

Wenn es um den Gleichheitsgrundsatz geht, ist Art. 3 Abs. 1 GG einschlägig, der besagt, dass „alle Menschen vor dem Gesetz gleich" sind. Ein an Art. 3 GG anknüpfender Grundsatz bedeutet darüber hinaus, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss (so BVerfGE Bd. 1, 14 (52)).

Im Fall der Bezeichnung eines Mitschülers als „Alman" handelt es sich um einen Begriff, der im Türkischen für „Deutscher" steht und meistens scherzhaft, ironisch oder auch spöttisch gemeint ist; je nach Kontext und Empfinden wird diese Bezeichnung aber unterschiedlich wahrgenommen, und zwar auch als herabsetzend und beleidigend.

Demgegenüber wird in der deutschen Umgangssprache der Begriff „K*nacke" meist abwertend und diskriminierend gegenüber Menschen aus Südosteuropa verwendet. Auch in diesem Zusammenhang kommt es auf die Umstände an, in denen der Begriff „K*nacke" verwendet wird. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2009 (1 BvR 2670/08) ist die Verwendung dieses Begriffs unter bestimmten Umständen als Beleidigung gem. § 185 StGB einzustufen.

Inwieweit beide Bezeichnungen gleich zu bewerten sind, also als eher spöttisch oder als herabsetzend und beleidigend, hängt von den Umständen ab, also bspw. von den Intentionen wie die bewusste Missachtung aufgrund der Herkunft oder des Aussehens. Im Fall eines diskriminierenden Angriffs auf die Ehre eines Mitschülers liegt eine Beleidigung vor, die nach einem Strafantrag strafrechtlich verfolgt wird. Ist einer der Begriffe eher spöttisch oder ironisch gemeint und so auch zum Ausdruck gebracht worden, liegt gleichermaßen keine Beleidigung vor.

Pädagogische Aufgabe ist es in allen Fällen, „Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung (...) zu gestalten", so wie es § 3 Abs. 3 Nr. 1 SchulG Berlin einfordert.

Ist der Wunsch nach einem Gesprächsraum nur für Mädchen, in dem sich über sexuelle Belästigung, Körperbilder und geschlechtsspezifische Erfahrungen ausgetauscht werden kann, gleich zu behandeln wie der Wunsch nach einem Gesprächsraum nur für weiße Schüler:innen, um „unter sich" über gesellschaftliche Veränderungen und „eigene Interessen" zu sprechen? In entsprechender Weise ist auch die Frage nach Gleichbehandlung zu beantworten, wenn auf der einen Seite Luisa Neubauer zu dem Thema Klimapolitik und auf der anderen Seite Björn Höcke – wohl als Vertreter der AfD – eingeladen werden soll.

In rein formaler Betrachtung scheinen hier gleiche Anliegen vorgebracht zu werden, die auch gleich zu behandeln sind. Unter den Bedingungen des Schulrechts und insbesondere unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, wie er in den Schulgesetzen der Länder vorgegeben ist, muss jedoch der Blick auf die mit den Anliegen verbundenen Inhalte gerichtet werden.

Der nur für Mädchen bestimmte Gesprächsraum lässt sich inhaltlich und pädagogisch in Verbindung mit § 4 Abs. 9 SchulG Berlin bringen. Während in Satz 1 der Grundsatz aufgestellt wird, dass Schülerinnen und Schüler gemeinsam, also in Koedukation, unterrichtet und erzogen werden, lässt Satz 2 davon als Ausnahme zu, Schüler:innen zeitweise nach Geschlechtern getrennt zu unterrichten und zu erziehen, sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient. Wenn es der Gruppe der Schülerinnen um den Austausch zu geschlechtsspezifischen Fragen geht, dann erscheint es pädagogisch sinnvoll zu sein, ihnen zu diesem Zweck ein Gesprächsraum zur Verfügung zu stellen.

Inhaltlich anders ist der Wunsch von nur weißen Schüler:innen zu bewerten, die unter sich über gesellschaftliche Veränderungen sowie über eigene Interessen sprechen und offensichtlich nicht-weiße

Schüler:innen ausschließen wollen. Dieses Anliegen widerspricht dem Erziehungsziel, wie es in § 5 Abs. 2 Nr. 7 SchulG Bremen zum Ausdruck kommt. Danach soll die Schule insbesondere „zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens (erziehen)".

Eine Gleichbehandlung der Anliegen würde dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entgegenstehen und verbietet sich.

In gleicher Weise lässt sich die Einladung der Klimaaktivistin Neubauer nicht mit der des AfD-Politikers Höcke gleichsetzen. Während Herr Höcke in seinen Ansichten und Forderungen eine völkische Spaltung der Gesellschaft propagiert, verstößt er geradezu gegen das oben zitierte Erziehungsziel des Bremer Schulgesetzes. Demgegenüber steht mit der Einladung von Frau Neubauer die Behandlung der Klimapolitik in Übereinstimmung mit dem Erziehungsziel des Bremer Schulgesetzes, wo nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Schüler:innen zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt und Klima zu erziehen sind und für eine nachhaltige Entwicklung verantwortlich zu sein.

Diese inhaltlichen Differenzen in den politischen Anliegen der beiden Politiker verbieten eine Gleichbehandlung.

3.4 Grenzen religiöser und politischer Ausdrucksformen

3.4. Wann ist eine Einschränkung religiöser, politischer oder weltanschaulicher Ausdrucksformen rechtlich tragfähig – und warum reichen Irritation, Unbehagen oder Elternbeschwerden allein nicht automatisch aus?

FALL

An einer Schule gibt es eine Gruppe evangelikaler Schüler:innen, die in den Pausen gemeinsam betet, Bibelverse teilt und Mitschüler:innen zu einem freiwilligen Gebetskreis einlädt. Einige Eltern und Lehrkräfte zeigen sich merklich irritiert. Sie befürchten, dass religiöser Druck entstehen könnte, und fordern die Schulleitung auf, die Treffen und Einladungen grundsätzlich zu untersagen. Andere halten dagegen, dass religiöse Praxis und religiös motivierte Gespräche nicht allein deshalb eingeschränkt werden dürfen, weil sie im Schulalltag ungewohnt, missionarisch wirkend oder konfliktträchtig erscheinen.

Im weiteren Verlauf wird der Fall schwieriger: Einzelne Schüler:innen berichten, sie seien wiederholt bedrängt worden, am Gebetskreis teilzunehmen, und hätten abwertende Aussagen über andere Religionen und „ungläubige“ Mitschüler:innen gehört. Damit stellt sich die Frage, wo die Grenze verläuft: Wann sind religiöse Ausdrucksformen, Gebete, Einladungen oder weltanschauliche Positionierungen von Religions- und Meinungsfreiheit geschützt? Wann darf und sollte Schule wegen konkreter Beeinträchtigungen, Drucksituationen oder Diskriminierung einschreiten? Und reichen Irritation, Unbehagen oder Elternbeschwerden aus, um religiöse oder weltanschauliche Ausdrucksformen pauschal zu verbieten?

ANTWORT

Gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist dem Wortlaut nach die Religionsfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung ohne Einschränkungen garantiert. Dennoch bilden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kollidierende Grundrechte Dritter oder

sonstiger Rechtsgüter mit Verfassungsrang Einschränkungen der Religionsfreiheit (Di Fabio 2026 Art. 4 Rn. 85).

Der Konflikt in der Schule, der durch den Gebetskreis einiger evangelikaler Schüler:innen hervorgerufen wird, ist zum einen durch das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung dieser Gruppe und zum anderen durch die negative Glaubensfreiheit der übrigen unmittelbar am Schulalltag beteiligten Personen gekennzeichnet. In der bereits oben aufgeführten Entscheidung billigt das Bundesverwaltungsgericht Schüler:innen grundsätzlich das Recht zu, die Glaubensfreiheit auch in der Schule durch Gebete auszuüben (BVerwGE Bd. 141, 223 (227)). Allerdings hat die Schule diese Praxis dann zu unterbinden, wenn es andere in der Schule befindliche Personen in eine unausweichliche Konfrontationslage versetzt, in der sie einem fremden, nicht geteilten Glauben unentrinnbar begegnen (ebd.). Insbesondere bildet der durch Art. 7 Abs. 1 GG geschützte Schulfrieden als kollidierendes Verfassungsrecht eine bedeutsame Schranke der Religionsausübungsfreiheit. Damit meint das Gericht einen Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung, der einen ordnungsgemäßen Unterricht ermöglicht, so dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann (ebd. Bd. 141, 223 (235 f.)). Wenn die Funktionsfähigkeit der Schule gefährdet ist und folglich der Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht erfüllt werden kann, hat die individuelle Glaubensfreiheit und ihre Ausübung zurückzutreten (ebd.). Insbesondere wenn – wie hier – nicht nur missionarisch anderen Schüler:innen gegenüber agiert wird, sondern „Ungläubige“ bedrängt werden.

Nichts anders gilt im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, die mit Art. 5 Abs. 2 GG einen ausdrücklichen Schrankenvorbehalt vorsieht. Der im Schulrecht bestimmte Bildungs- und Erziehungsauftrag, der die Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs voraussetzt, bildet auch in diesem Zusammenhang eine Schranke, die es der Schule gebietet, die Schülerinnen des Gebetskreises zu veranlassen, ihr bedrängendes Verhalten anderen gegenüber zu unterlassen.

04

Strafrechtliche Orientierung

4. Strafrechtliche Orientierung: Welche Delikte können im schulischen Kontext einschlägig sein?

4.1 Strafrechtlich relevante Handlungen

4.1. Welche strafrechtlichen Bestimmungen sind für schulische Radikalisierungsprävention besonders relevant? Z.B. Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen, Verbreiten von Propagandamitteln, Gewaltdarstellungen, Billigung von Straftaten, Bedrohung, Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung, Bildung oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Welche Schwellen müssen erreicht sein, damit eine Aussage, ein Symbol, ein Post, ein Chat, ein Bild oder eine Handlung strafrechtlich relevant wird?

FALL

> An einer Schule häufen sich Vorfälle, die das Kollegium strafrechtlich nur schwer einordnen kann. In einem Klassenchat wird ein Hakenkreuz-Sticker geteilt. Ein Schüler verbreitet ein Gewaltvideo mit politischem Kommentar. Eine andere Schülerin schreibt nach einem Anschlag, die Tat sei „verständlich" gewesen. Im Unterricht fallen zudem abwertende Aussagen über „die Juden". Einige Lehrkräfte sagen sofort: „Das ist strafbar." Andere sind unsicher, ob es sich um strafbare Inhalte, pädagogisch problematische Provokationen oder beides handelt.

> Der Fall wirft die Frage auf, welche strafrechtlichen Bestimmungen schulisches Personal zumindest grob kennen sollte, ohne selbst juristische Bewertungen ersetzen zu müssen. Zugleich ist zu klären, welche Schwellen erreicht sein müssen, damit eine Aussage, ein Symbol, ein Post, ein Chat, ein Bild oder eine Handlung strafrechtlich relevant wird: Wann geht es „nur" um eine problematische oder menschenabwertende Äußerung, wann um eine strafbare Handlung?

ANTWORT

Die im schulischen Kontext auftretenden Straftaten konzentrieren sich auf nur wenige, zumeist Äußerungsdelikte, die im Folgenden vorgestellt und erläutert werden.

1. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Mit dem Delikt der Volksverhetzung soll einerseits das Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben mit inländischen Bevölkerungsteilen, die einer nationalen, rassischen, religiösen oder aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bestimmten Gruppe zugehörig sind, und andererseits die Persönlichkeitsrechte Einzelner aus diesen Gruppen vor aufhetzenden Äußerungen geschützt werden (Fischer 2026 § 130 Rn. 2, 3).

§ 130 Abs. 1 StGB „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Erläuterungen:

Die Eignung der genannten verhetzenden Äußerungen, den öffentlichen Frieden zu stören, ist bereits dann gegeben, wenn das Vertrauen in den Rechtsfrieden gefährdet ist. Eine öffentliche Äußerung ist nicht erforderlich (vgl. Fischer 2026 § 130 Rn. 13a).

Die Tatvariante „Aufstacheln zum Hass“ wird in folgenden Fällen vorliegen:

- Behauptung, Juden betrieben die finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes (BGH Bd. 31, S. 231);

- Darstellung von Asylbewerbern als „betrügerische Schmarotzer“ oder als „Sozialparasiten“ (Fischer 2026 § 130 Rn. 9)

- Parolen „Ausländer raus“ und „Sieg Heil“ mit NS-bezogenem Erscheinungsbild (Fischer ebd.);

- Äußerung, „Ausländer solle man vergasen wie die Juden“ (Fischer ebd.).

Folgende Einzelfälle erfüllen die Tatbestandsvariante „Auffordern zu Gewalt- und anderen Willkürmaßnahmen“:

- rechtswidrige, diskriminierende, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Maßnahmen wie Verfolgungen, Pogrome, Ausschluss von Veranstaltungen, menschenrechtswidrige Ausbürgerung, rechtswidrige Verbringung außer Landes,

- bei Demonstrationen vor Flüchtlingsunterkünften gerufene Parole „Raus mit dem Dreck“ (Fischer ebd. Rn. 10 f.).

Unter Beschimpfen ist die besonders herabsetzende Kundgabe der Missachtung zu verstehen.

Von böswilliger Verächtlichmachung ist auszugehen, wenn aus verwerflichen Motiven Menschen als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig dargestellt werden.

- Unter Verleumden ist das Aufstellen oder Verbreiten wissentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen zu verstehen.

In all den genannten Tatvarianten muss ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegen.

Beispiele dafür sind die Gleichsetzung von Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Tieren oder Schmähung als Dreck, Unrat, Ungeziefer (Fischer ebd. Rn. 12a). Das OLG Brandenburg hat die bei einer Demonstration skandierte Parole „Ausländer raus“ als einen Angriff auf die Menschenwürde angenommen, wenn z.B. die weitere Parole „Deutschland den Deutschen“ hinzugefügt wird (NJW 2002, S. 1440 f.).

Das Gleiche ist stets dann anzunehmen, wenn sich Täter:innen gleichzeitig mit der NS-Rassenideologie identifizieren oder wenn die Äußerung damit in – bestätigendem – Zusammenhang steht; so bei der Bezeichnung einer Person als „Jude" (BVerfG NStZ 2001, S. 26; Fischer ebd.).

Auch wer die in einem Park zu einem bestimmten Zeitpunkt versammelten Personen bosnischer Herkunft als „Untermenschen" bezeichnet, verwirklicht nach einer Entscheidung des OLG Rostock den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Stegbauer 2022, S. 536).

Nach § 130 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer Schriften, Ton- oder Bildträger, in Datenspeichern, Abbildungen etc. mit den in Abs. 1 genannten Inhalten verbreitet, der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.

§ 130 Abs. 3 StGB „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost."

Erläuterungen:

Die Vorschrift betrifft nicht allein die Leugnung des Holocaust, sondern daneben auch das Billigen und Verharmlosen aller in der Zeit des Nationalsozialismus begangenen Handlungen, die in § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch beschrieben sind. Dazu zählen die Tötung oder die mit schweren körperlichen und seelischen Schäden verbundene Körperverletzung von Mitgliedern einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe und zwar in der Absicht, diese als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dazu zählt auch, wenn mit der gleichen Absicht die Gruppe unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt werden, die Geburten innerhalb der

Gruppe verhindern sollen und ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt wird.

Unter Billigen ist das Gutheißen der genannten – im Nationalsozialismus begangenen – Taten zu verstehen. So ist das öffentliche Zeigen einer Tätowierung, die ein KZ mit der Parole „Jedem das Seine" darstellt, ein Beispiel für die Tathandlung des Billigens (OLG Brandenburg NStZ-RR 2017,206).

Ein Leugnen liegt dann vor, wenn wahrheitswidrig der als Tatsache offenkundige Völkermord als Ganzes bestritten wird wie z.B. Äußerungen, mit denen der NS-Völkermord als „Erfindung (Auschwitz-Mythos)" oder als „Lügengeschichte (Auschwitzlüge)" bezeichnet wird (Fischer ebd. Rn. 30).

Als Verharmlosen gilt das Bagatellisieren von tatsächlich begangenen Taten des Völkermordes wie z.B. die Behauptungen von „rassen- oder gesundheitspolitischen Notwendigkeiten" oder von „unvermeidlichen Kriegshandlungen oder Polizeimaßnahmen" (Fischer ebd. Rn. 31). Auch wenn die NS-Gewalttaten „heruntergespielt", „beschönigt" oder „in ihrem wahren Gewicht verschleiert" werden, ist dies eine Verharmlosung (BGH Bd. 46, S. 40).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Tathandlungen öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen (vgl. dazu Kap. 4.2).

Werden entsprechende Äußerungen, die von Dritten stammen, wiedergegeben, ist der Tatbestand der Vorschrift von § 130 Abs. 3 StGB gegeben, wenn Täter:innen sie sich ausdrücklich oder konkludent zu eigen machen (Stegbauer 2021, S. 534).

§ 130 Abs. 4 StGB „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt."

Erläuterungen:

Die hier sanktionierte Äußerung liegt dann vor, wenn sich aus ihrem Kontext der Bezug zu der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ergibt, so etwa, „wenn ein Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des NS-Regimes angepriesen oder in besonderer Weise hervorgehoben wird“ (BT-Drs. 15/5051, S. 5).

Unter Verherrlichen ist die Berühmung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes zu verstehen (Anstötz 2025 § 130 Rn. 93). Das Tragen eines T-Shirts in der Öffentlichkeit mit der Aufschrift „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ gilt als Verherrlichung i.S.v. § 130 Abs. 4 StGB (AG Schwedt in: Stegbauer 2008 S. 79).

Von Rechtfertigen ist dann die Rede, wenn die Gewalt- und Willkürherrschaft als „notwendige Härte“, als „erforderlich“ oder „unvermeidlich“ dargestellt wird (Anstötz 2025 § 130 Rn. 94).

Da § 130 Abs. 4 StGB eine bestimmte Meinung verbietet, stellt sich die Frage, inwieweit damit gegen die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG verstoßen wird. Mit dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht befasst und in der sog. Wunsiedel-Entscheidung von 2009 folgende Leitsätze verfasst:

§ 130 Abs. 4 StGB ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.

Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. Das Grundgesetz rechtfertigt kein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts (BVerfGE v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 -).

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass die strafrechtliche Einordnung einer Äußerung oder Darstellung häufig komplex ist und im Einzelfall juristischer Prüfung bedarf. Für die schulische Praxis kommt es deshalb nicht darauf an, selbst eine abschließende Subsumtion unter § 130 StGB vorzunehmen, sondern mögliche Warnsignale zu erkennen, Vorfälle sorgfältig zu dokumentieren und die dafür vorgesehenen schulischen Melde- und Beratungswege zu nutzen. Relevant sind insbesondere menschenverachtende, NS-verherrlichende oder zu Gewalt gegen bestimmte Gruppen aufrufende Äußerungen, entsprechende Schmierereien, Symbole, digitale Inhalte oder Vorfälle in Klassenchats und Messenger-Gruppen. Auch wenn im Einzelfall unklar bleibt, ob die Schwelle zur Strafbarkeit bereits überschritten ist, kann ein Vorfall pädagogisch und schulrechtlich hoch bedeutsam sein und ein abgestuftes Eingreifen erforderlich machen. Für Schulen folgt daraus: nicht vorschnell bagatellisieren, aber auch nicht vorschnell selbst juristisch festlegen, sondern Sachverhalte sichern, einordnen, ansprechbare Stellen einbeziehen und pädagogische wie gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte prüfen. Bei allem ist schließlich auch die im Schulrecht vorgesehene Anzeigepflicht zu berücksichtigen (vgl. 5. Kap.).

2. Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)

Nach § 192a StGB werden Personen bestraft, die Schriften, Ton- oder Bildträger etc., verbreiten, die die Menschenwürde anderer angreifen, indem sie bestimmte Gruppen aufgrund ihrer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Herkunft, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Orientierung beschimpfen oder verleumden.

Mit dieser Vorschrift soll – anders als bei der Volksverhetzung – nicht der öffentliche Frieden, sondern die Menschenwürde und Ehre von einzelnen Personen geschützt werden. So sind Bezeichnungen wie „Du N…“ oder „Spasti“ Beispiele für verhetzende Beleidigungen (Regge/Pegel 2025 § 192a Rn. 18).

Die Strafe kann bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe betragen.

Auch ohne Strafantrag des Betroffenen wird die Tat dann verfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 Abs. 1 S. 3 StGB).

Für den schulischen Alltag lässt sich die Vorschrift beispielhaft an folgendem Fall verdeutlichen: Eine Schülerin teilt in einer Klassenchatgruppe ein bearbeitetes Bild oder Meme, in dem homosexuelle Menschen, muslimische Menschen oder Menschen mit Behinderung pauschal als minderwertig, ekelhaft oder verachtenswert dargestellt werden. Auch wenn darin nicht ausdrücklich zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird, kann eine Strafbarkeit nach § 192a StGB in Betracht kommen, wenn die Darstellung die Menschenwürde der betroffenen Personen in ihrer Gruppenzugehörigkeit angreift, etwa durch besonders herabsetzende Beschimpfungen oder verleumderische Zuschreibungen. Für Schulen ist dabei wichtig, entsprechende Inhalte nicht vorschnell als bloße „Provokation“ abzutun, sondern den Sachverhalt zu sichern, den Kontext zu klären und die vorgesehenen schulischen Interventions- und Meldewege zu nutzen. Da schulisches Personal in der Regel keine juristische Fachprüfung leisten kann und muss, sollte der Schwerpunkt auf der eigenen Kernkompetenz liegen: auf pädagogischer Einordnung, Beziehungsgestaltung, Schutz betroffener Schüler:innen und der Einschaltung zuständiger Stellen, wenn eine rechtliche Klärung erforderlich erscheint.

3. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)

Mit dem Verbot, Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu verbreiten, in einer Versammlung oder öffentlich oder in Schriften bzw. Dateien zu verwenden, sollen bestimmte inkriminierte Symbole aus den zulässigen Kommunikationsformen ausgegrenzt werden, um „einem Gewöhnungseffekt vorzubeugen“ (BVerfGE NJW 2006, S. 3051). Dies gilt unabhängig von der inhaltlichen Identifikation des:der Täter:in (BGHSt 25, S. 33).

Abs. 1 „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Abs. 3, also Schriften, Ton- und Bildträger etc. K.R.) verwendet oder

2. einen Inhalt (§ 11 Abs. 3, also in Schriften, Ton- und Bildträgern etc, K.R.), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“

Nach Abs. 2 sind Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Erläuterungen

Im schulischen Kontext spielen insbesondere NS-Kennzeichen eine zunehmende Rolle.

Beispiele für verbotene verkörperte Kennzeichen bzw. Symbole:

- Hakenkreuz unabhängig von seiner Verwendung (z.B. in Kriegsorden),

- ein Kopfbild Hitlers,

- Uniformstücke (SA- oder SS-Uniform oder anderen NS-Parteigliederungen).

Weitere symbolhafte Kennzeichen, die nach § 86a StGB verboten sind, sind unter https://nina-nrw.de/codes-und-symbole/ aufgeführt.

Beispiele für nicht-körperliche Symbole (vgl. Anstötz in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 86a Rn. 7):

- Hitlergruß, (nicht aber der jeweils für den achten Buchstaben des Alphabets („H“) und damit für die Grußformel „Heil Hitler“ stehende Code „88“)

- Parole: „Sieg Heil“,

- Horst-Wessel-Lied

- Parole der HJ: „Blut und Ehre“

- Parole: „Alles für Deutschland“ (Losung der SA, die – nach mittlerweile rechtskräftiger Verurteilung – von Björn Höcke, Landesvorsitzender der AFD in Thüringen, bei einer Wahlkampfveranstaltung 2021 verwendet worden ist.)

Beispiel für zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen:

- Musik des sog. Horst-Wessel-Liedes mit anderem Text

Wie die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 und 4 StGB muss auch die Verwendung verbotener Kennzeichen öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen. Öffentlichkeit liegt vor, wenn der Symbolgehalt des Kennzeichens von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann (Fischer ebd. § 86a Rn 15; vgl. Kap. 4.2).

Nach § 86a Abs. 3 StGB liegt ein strafbares Verhalten nicht vor, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. So

hat das Amtsgericht Kassel den Künstler Jonathan Meese vom Vorwurf freigesprochen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet zu haben. Meese hatte in einem öffentlichen Gespräch die "Diktatur der Kunst" gefordert und den Arm zweimal zu dem verbotenen Gruß gehoben. Das Amtsgericht hat zugunsten der Kunstfreiheit entschieden, da es sei bei der Performance um eine Kunstdiskussion gegangen sei (https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/staatsanwaltschaft-kassel-jonathan-meese-hitler-gruss-freispruch).

Auch die Verwendung von verbotenen Kennzeichen im Politikunterricht der Schule ist folglich nicht strafbar (Anstötz ebd. § 86 Rn. 41).

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, zwischen pädagogisch oder historisch eingebetteter Verwendung und demonstrativer, provozierender oder einschüchternder Verwendung zu unterscheiden. Zeigt eine Schülerin etwa einen Hitlergruß auf dem Schulhof, schreibt „Sieg Heil“ in ein Heft, verwendet NS-Symbole in digitalen Klassenchats oder trägt Kleidung mit einschlägigen Parolen, sollte dies nicht als bloßer „Jugendstreich“ bagatellisiert werden. Auch wenn die strafrechtliche Einordnung im Einzelfall von weiteren Umständen abhängt, sind solche Handlungen für Schule regelmäßig ein ernstzunehmendes Warnsignal. Zugleich ist zu beachten, dass dieselben Symbole im Unterrichtskontext, etwa im Geschichts- oder Politikunterricht, zu Zwecken der Aufklärung und Auseinandersetzung zulässig sein können. Entscheidend ist daher stets der konkrete Verwendungszusammenhang.

4. Gewaltdarstellung (§ 131 Abs. 1 StGB)

Eine weitere Straftat, die auch im schulischen Kontext wohl eher selten vorkommt, dafür aber eine präventive Funktion erfüllt (Feilcke, Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 131 Rn. 9), ist die nach § 131 StGB verbotene Gewaltdarstellung. Danach wird bestraft, wer in Schriften, Ton- und Bildträger, in Datenspeichern etc. folgende Inhalte verbreitet, der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht:

„... grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt".

Dies ist der Fall, wenn grausame oder unmenschliche Gewalt gezeigt wird, um dem Betrachter sadistisches Vergnügen zu bereiten, wenn der Mensch als verfügbares Objekt von Gewalt vorgeführt wird (BVerfG NJW 1993, 1457 (1459).

Auch wird bestraft, wer diese Schriften etc. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt, oder es unternimmt, diese ein- oder auszuführen, um diese im zuvor genannten Sinne zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Bspw. liegt eine solche Gewaltdarstellung vor, wenn ein Mensch einen anderen „nur zum Spaß" abknallt oder wenn die Gewalttätigkeit unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen erfolgt (Fischer ebd. § 131 Rn. 7).

Für das Lehrpersonal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass § 131 StGB insbesondere bei der Weitergabe oder dem Zeigen extremer Gewaltinhalte in digitalen Kontexten relevant werden kann, etwa wenn Schüler:innen in Klassenchats, Messenger-Gruppen oder auf Schulgeräten Videos, Bilder oder Memes teilen, in denen grausame Gewalthandlungen in sadistischer, verherrlichender oder entmenschlichender Weise dargestellt werden. Auch wenn solche Fälle im Schulalltag selten sein mögen, sollten sie nicht als bloße „Mutprobe", „schwarzer Humor" oder jugendtypische Grenzüberschreitung bagatellisiert werden. Pädagogisch bedeutsam ist dabei zudem die Frage, ob die Inhalte Ausdruck einer allgemeinen Grenzüberschreitung, einer gezielten Einschüchterung oder einer tiefergehenden Faszination für Gewalt und Entmenschlichung sind.

5. Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB)

Auch wenn der praktische Nutzen der Vorschrift gering ist (so Fischer ebd. § 140 Rn. 2a), so wurden doch im Zusammenhang mit Protesten gegen den Krieg in Gaza eine Reihe von Ermittlungsverfahren wegen der Parole „From the river to the sea“ nach § 140 Abs. 2 StGB eingeleitet. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine der folgenden rechtswidrigen Taten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Bild- und Tonträgern, Speichermedien etc. billigt:

- Verbrechen der Aggression (Angriffskrieg), besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, gefährliche/schwere Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. schwerer Menschenhandel).

Wie die Süddeutsche Zeitung am 10.11.2023 berichtete, findet sich in der Verbotsverfügung der Hamas in Deutschland vom 2. November relativ versteckt auch ein Verbot der Parole "From the river to the sea, Palestine will be free" – in der Verfügung allerdings auf den ersten Teil verkürzt: Verboten sei bereits "die Parole 'Vom Fluss bis zum Meer' (auf Deutsch oder anderen Sprachen)".

Bisher wird der Ruf "From the river to the sea, Palestine will be free" für sich genommen oft nicht für strafbar gehalten. Das liegt daran, dass der Bedeutungsgehalt der Parole umstritten ist und die Strafgerichte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet sind, bei mehrdeutigen Äußerungen die straflosen Deutungsmöglichkeiten zugrunde zu legen, wenn sie diese nicht aus anderen Gründen im Einzelfall ausschließen können. Weithin gilt die Parole als anti-israelisch, viele halten sie auch für antisemitisch. Das ergibt sich aber jedenfalls nicht aus dem Wortlaut des ersten Teilsatzes ("From the river to the sea"), denn dieser enthält nur eine geografische Beschreibung. Vielmehr ist es der zum Ausdruck kommende Wunsch einer "Befreiung" Palästinas ("Palestine will be free") auf dem Gebiet zwischen Jordan und Mittelmeer, der als Aufforderung zu einer gewaltsamen Beseitigung des

Staates Israels verstanden werden kann. Bei diesem Verständnis kann in der Parole eine Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) gesehen werden.

Für Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass die strafrechtliche Bewertung solcher Parolen und Äußerungen stark vom konkreten Kontext abhängen kann und zum Teil rechtlich umstritten ist. Gerade die Parole „From the river to the sea" ist in Deutschland nicht losgelöst von Situation, Zeitpunkt, Begleitäußerungen und Verwendungszusammenhang einheitlich eingeordnet worden; Gerichte und rechtliche Bewertungen haben hier unterschiedlich argumentiert, und eine höchstrichterliche Klärung ist bislang ausgeblieben.

Besonders relevant ist das, wenn Äußerungen in der Schule als Einschüchterung, antisemitische Provokation, Billigung schwerer Gewalttaten oder als Ausdruck gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erlebt werden. Dann besteht auch unabhängig von einer sicheren strafrechtlichen Einordnung pädagogischer Interventionsbedarf. Schulisch praktikabel ist deshalb ein Vorgehen, das nicht bei der Frage „Ist das schon strafbar?" stehen bleibt, sondern danach fragt, welche Wirkung die Äußerung im konkreten Schulkontext entfaltet, welche Konflikt- oder Radikalisierungsdynamiken sichtbar werden und welche Unterstützung, Grenzziehung oder weitere Klärung erforderlich ist.

Zugleich bewegen sich Schulen hier in einem pädagogisch anspruchsvollen Spannungsfeld: Einerseits müssen sie dort klare Grenzen setzen, wo Äußerungen einschüchtern, diskriminieren, Menschenwürde verletzen oder Gewalt billigen. Andererseits gehört es zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag, Kontroversität auszuhalten, Diskussionen zu ermöglichen, nicht jedes Wort vorschnell zu kriminalisieren und auch in konflikthaften Debatten pädagogisch ansprechbar zu bleiben. Gerade im Kontext des Nahostkonflikts ist es deshalb wichtig, Räume zu schaffen, in denen Schüler:innen über Erfahrungen, Verletzungen, Ängste, Zugehörigkeitskonflikte und Emotionen sprechen können, ohne dass jede Äußerung sofort nur unter dem Gesichtspunkt möglicher Strafbarkeit betrachtet wird. An vielen

Schulen sind solche Räume bislang nur begrenzt vorhanden. Umso wichtiger sind Formate, die geschützten Austausch und konstruktive Aushandlung ermöglichen. Ein Beispiel dafür ist das Konzept „FreiRaum“ des oben bereits erwähnten Projekts Clear Vision: Es beschreibt einen physischen Raum an Pilotschulen, in dem Schüler:innen zur Ruhe kommen, beten oder meditieren und moderiert über Themen wie Identität, Konflikte, Religion oder gesellschaftliche Fragen sprechen können; Ziel ist, dass Jugendliche partizipieren, sich gesehen fühlen und lernen, Meinungsverschiedenheiten konstruktiv auszuhandeln.

6. Grenzen der Meinungsfreiheit

Da es sich bei den dargestellten Straftaten um sog. Äußerungsdelikte handelt, stellt sich die Frage, inwieweit mit der Sanktionierung von Äußerungen die durch Art. 5 GG geschützte Meinungsfreiheit tangiert bzw. eingeschränkt wird (vgl. dazu Kap. 2.2).

4.2 Öffentlichkeit und Kommunikationsräume

4.2. Welche Rolle spielt der Raum/Ort/Rahmen? Ist Schule öffentlicher Raum? Was ist mit Klassenchat, Schulhof, Unterricht, private Kommunikation, Social Media, etc.?

FALL

An einer Schule ist Streit entfacht, nachdem unterschiedliche Positionen zu drei kürzlich aufgekommenen Situationen aufeinanderprallen.

Auf dem Schulhof rief neulich ein Schüler in einer größeren Pause eine menschenverachtende Parole, mehrere Schüler:innen, selbst Passant:innen hören mit, einige lachen, andere fühlen sich bedroht.

Im Unterricht äußerte eine Schülerin im Rahmen einer Diskussion über den Nahostkonflikt eine ebenfalls menschenverachtende Parole.

Und noch am selben Abend teilte ein weiterer Schüler im Klassenchat ein extremistisches Symbol; der Chat ist nicht offiziell von der Schule eingerichtet, besteht aber fast ausschließlich aus Schüler:innen derselben Klasse und wirkt am nächsten Tag deutlich in den Schulalltag hinein.

Diese Fälle werfen die Frage auf, welche Rolle Ort und Rahmen für rechtliche Bewertungen spielen: Ist der Schulhof anders zu bewerten als der Unterricht? Wann gilt eine Äußerung als öffentlich oder schulbezogen? Was ist mit Klassenchats, privaten Social-Media-Posts oder Kommunikation außerhalb der Schulzeit, wenn sie Konflikte in die Schule hineinträgt?

ANTWORT

In den zuvor erläuterten Strafvorschriften wie in § 130 Abs. 3 und 4 StGB, § 86a StGB oder § 140 Nr. 2 StGB wird für eine Bestrafung zur Voraussetzung gemacht, dass die deliktrelevanten Äußerungen öffentlich oder in einer Versammlung getätigt werden.

Öffentlich ist die Äußerung, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zur Kenntnis genommen werden kann (Valerius 2025 § 186 Rn. 25). Für den Personenkreis genügen drei Personen (Anstötz 2025 § 86a Rn. 23). So ist z.B. eine in einer Schulklasse vorkommende Äußerung nicht öffentlich; demgegenüber aber eine entsprechende Äußerung auf einem Schulhof, der zur Straßenseite geöffnet und die Äußerung somit von einer unbestimmten Personenanzahl – wie die zufällig vorbeigehenden Passanten:innen – wahrnehmbar ist. Auch wenn ein Kennzeichen i.S.v. § 86a StGB in ein Facebook-Profil mit einer Vielzahl persönlich nicht verbundener Nutzer eingestellt wird, ist das Merkmal öffentlich gegeben.

Ebenso ist das Hochladen eines Bildes als öffentlich zu bewerten, das einen fremdenfeindlichen und schwarze Menschen herabwürdigenden Charakter hat, in einer aus 60 Mitgliedern mit rechten und ausländerfeindlichen Tendenzen bestehenden WhatsApp-Gruppe. Dies erfüllt nach Auffassung des OLG Celle den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, da mit einer Weiterverbreitung des Bildes an eine unbekannte Vielzahl von Personen und daher mit einer Störung des öffentlichen Friedens zu rechnen sei (Stegbauer 2023, S. 403). Da auch bei dem Klassenchat eine über den Kreis der Klasse hinausgehende Weiterverbreitung des strafrechtlich relevanten Symbols in Betracht kommen kann, ist das Merkmal öffentlich als gegeben anzusehen.

Zu der Frage, inwieweit der Hitlergruß im Sportunterricht als öffentlich zu betrachten ist, hat das OLG Brandenburg (NStZ 2020, S. 735) entschieden, dass es jedenfalls am Merkmal der Öffentlichkeit der Verwendung fehle, weil die vom Angeklagten verwendete Grußformel auf die durch bestimmte einzelne Personen bzw. auf einen engeren, untereinander verbundenen Personenkreis beschränkt wahrnehmbar gewesen sei.

Bei einer Versammlung handelt es sich um ein nicht zufälliges, zeitweiliges Beisammensein von mehr als drei Personen zu einem gemeinsamen Zweck (Anstötz 2025 § 86a Rn. 24). Dabei kommt es nicht

darauf an, ob der Zweck der Versammlung einer öffentlichen Angelegenheit oder einer gemeinsamen Meinungsbildung dient; es reicht vielmehr ein irgendwie gemeinsames Anliegen (Anstötz ebd.).

Der Sportunterricht ist nach der zuvor genannten Entscheidung des OLG Brandenburg - auch selbst bei einer weiten Auslegung dieses Begriffs keine Versammlung.

4.3 Alter und strafrechtliche Verantwortung

4.3. Welche Rolle spielen Alter und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Schüler:innen?

FALL

> An einer Schule werden drei ähnliche Vorfälle unterschiedlich eingeordnet. Ein 13-jähriger Schüler teilt in einer Chatgruppe ein extremistisches Symbol. Eine 16-jährige Schülerin verbreitet ein Gewaltvideo mit zustimmendem Kommentar. Ein 19-jähriger Schüler einer Berufsschulklasse droht einem Mitschüler politisch motivierte Gewalt an. In allen drei Fällen ist das Verhalten schulisch hoch problematisch; zugleich stellt sich die Frage, welche Rolle das jeweilige Alter strafrechtlich spielt.

ANTWORT

Nach § 19 StGB ist schuldunfähig und kann nicht bestraft werden, „wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist." Der 13-jährige Schüler kann folglich strafrechtlich nicht belangt werden.

Während im Erwachsenenstrafrecht ausnahmslos die Vorschriften des StGB gelten, sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) für Jugendliche (Alter von 14 -17) und Heranwachsende (Alter von 18-21) besondere Regelungen vor. Wenn auch ab Vollendung des 14. Lebensjahres junge Menschen grundsätzlich deliktsfähig sind, so muss dennoch stets positiv festgestellt werden, ob der bzw. die Jugendliche strafrechtlich verantwortlich ist, also zur Zeit der Tat „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln" (§ 3 JGG). Unterstellt, dass die 16-jährige Schülerin als strafrechtlich verantwortlich anzusehen ist, findet auf ihr Verhalten das Jugendstrafrecht Anwendung.

Bei Heranwachsenden entscheidet sich die Frage, ob nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht zu urteilen ist, nach dem Ergebnis einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit der Täter:innen; ergibt sich – auch

unter Berücksichtigung der familiären und psychosozialen Bedingungen – dabei, dass er:sie zur Zeit der Tat nach seiner:ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem:einer Jugendlichen gleichstand, ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn in dem jungen Menschen noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind (so BGHSt Bd. 36, S. 38). Das Gleiche gilt, wenn es sich nach den Umständen der Tat oder den von Unreife geprägten Beweggründen des:der heranwachsenden Täter:in um eine sog. Jugendverfehlung handelt – wie bspw. unfugartige Streiche, jugendliche Rauflust oder Taten aus Imponiergehabe oder Geltungsbedürfnis (vgl. Kölbel 2026 § 105 Rn. 42, 43). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet darüber, ob der 19-jährige Schüler nach den Sanktionsvorschriften des JGG oder des StGB belangt wird.

Ob eine (Jugend-) Straftat vorliegt, entscheidet sich nach den Strafnormen des StGB. Demgegenüber unterscheiden sich die Rechtsfolgen des JGG komplett von denen des Erwachsenenstrafrechts, das als Sanktionen lediglich Geld- und Freiheitstrafe vorsieht. Das JGG kennt drei Arten von Sanktionen: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Bei den Erziehungsmaßregeln stehen die Weisungen im Vordergrund, wie u.a. Arbeitsleistungen (sog. Sozialstunden), soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich und andere, nicht im Einzelnen im Gesetz aufgeführte Maßnahmen, die die Erziehung fördern und sichern sollen. Neben der Verwarnung und den Auflagen wie z.B. Schadenswiedergutmachung ist bei den Zuchtmitteln der Arrest (bis zu vier Wochen) die eingriffsintensivste Sanktion. Schließlich sieht das JGG als härteste Sanktion die Jugendstrafe vor, die – wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt ist – von sechs Monaten bis maximal zehn Jahre verhängt werden kann.

Sollte bereits in der Schule mit pädagogischen Maßnahmen auf strafbares Verhalten von Schüler:innen reagiert worden sein, oder ist eine solche Intervention vorgesehen, kann die Staatsanwaltschaft oder auch das Jugendgericht das Strafverfahren einstellen (§§ 45 und 47 JGG).

Für den schulischen Kontext ist dabei vor allem bedeutsam, dass das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht steht bei Jugendlichen und vielen Heranwachsenden nicht die Bestrafung, sondern die erzieherische Reaktion auf normverletzendes Verhalten im Vordergrund. Daraus folgt für schulisches Personal zweierlei: Zum einen sollten Vorfälle mit möglichem strafrechtlichem Bezug nicht vorschnell allein unter dem Gesichtspunkt von Schuld und Sanktion betrachtet werden, sondern immer auch als Anlass für pädagogische Intervention, Aufarbeitung und Unterstützung. Zum anderen kann es für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Entscheidungen relevant sein, ob und wie die Schule bereits auf einen Vorfall reagiert hat, etwa durch pädagogische Gespräche, dokumentierte Interventionen, die Einbindung der Erziehungsberechtigten oder unterstützende Maßnahmen. Schulisches Handeln ersetzt das Strafverfahren nicht, kann aber für die angemessene Reaktion auf jugendtypisches Fehlverhalten von erheblicher Bedeutung sein.

05

Informationen weitergeben

5. Anzeige-, Melde-, Informations- und Offenbarungspflichten: Wann darf, soll oder muss Schule Informationen weitergeben?

FALL

Eine Lehrkraft erfährt im vertraulichen Gespräch, dass ein Schüler in einer geschlossenen Chatgruppe Gewaltfantasien äußert und Kontakt zu einer extremistischen Szene haben könnte. Zugleich berichtet die Schulsozialarbeit, dass der Schüler sich ihr gegenüber geöffnet habe, aber nur unter der Bedingung, dass „nichts weitergesagt" werde. Die Schulleitung möchte den Fall dokumentieren und prüfen, ob Schulaufsicht, Jugendamt, Polizei oder eine spezialisierte Beratungsstelle einbezogen werden müssen. Im Kollegium herrscht Unsicherheit: Datenschutz und Schweigepflicht sollen gewahrt bleiben, gleichzeitig möchte niemand eine mögliche Gefährdung übersehen.

An diesem Fall bündeln sich zentrale rechtliche Fragen: Welche Informationen dürfen schulische Akteur:innen erheben, speichern und weitergeben? Wann stehen Datenschutz oder Schweigepflicht einer Weitergabe entgegen – und wann bestehen Offenbarungsbefugnisse oder sogar Offenbarungspflichten, etwa bei konkreten Gefahrenlagen, Kindeswohlgefährdung, gesetzlichen Meldepflichten oder Anzeigepflichten? Macht es einen Unterschied, ob die Information einer Lehrkraft, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie oder einer externen Beratungsstelle anvertraut wurde? Und welche landesrechtlichen Melde-, Berichts- oder Dokumentationspflichten sind zu beachten?

5.1 Datenschutz und Schweigepflicht

5.1 Wann stehen Datenschutz und Schweigepflicht einer Informationsweitergabe entgegen – und wann bestehen Offenbarungsbefugnisse oder Offenbarungspflichten, etwa bei Anzeigepflichten, Kindeswohlgefährdung, Meldepflichten oder konkreten Gefahrenlagen?

ANTWORT

Wie in fast allen staatlichen Einrichtungen ist auch in den Schulen von Lehrkräften und Schulsozialarbeiter:innen der Datenschutz zu beachten. Wendet sich bspw. ein Schüler bzw. eine Schülerin an eine Beratungslehrkraft, um in einem Gespräch unter vier Augen über die Verstrickung in rechtsextremistischen Kreisen sowie über strafrechtlich relevante Aktivitäten in der Schule zu berichten, verbunden mit der Bitte um Hilfe und Vertraulichkeit, stellt sich die Frage, inwieweit der Lehrer bzw. die Lehrerin aus Gründen des Datenschutzes und der Schweigepflicht den zuvor erläuterten Auskunftspflichten nicht nachkommen darf. Für die Beantwortung dieser Frage sind zum einen die Vorschriften des Beamten- und Dienstrechts und die Vorschriften der ländereigenen Schulgesetze und zum anderen die Vorschrift von § 203 StGB für Lehrer:innen und für Schulsozialarbeiter:innen maßgeblich.

1. Beamten- und Dienstrecht

Gem. § 37 Abs. 1 BeamStG sind die beamteten Lehrer:innen verpflichtet, im Hinblick auf die ihnen bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen sieht u.a. § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG in Fällen vor, in denen Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind. Im Hinblick auf die eigene Amtswahrnehmung, aber auch hinsichtlich der Amtswahrnehmung einer anderen Stelle besteht die Vermutung, dass bei jedem notwendigen Kontakt zwischen den Behörden und innerhalb der Behörden keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beachten ist (Reich/Masuch § 37 Rn. 7). Für nicht beamtete Lehrkräfte gilt nach § 3

Abs. 1 TVöD das Gleiche. Folglich sind die in der Schule Beschäftigten nach den zuvor genannten Auskunftspflichten nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

2. Schulrecht

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schüler:innen u.a. an andere öffentliche Stellen wie an die Polizei oder den Verfassungsschutz ist bspw. gem. § 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW zulässig, „wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat". Auch hier kommen die zuvor genannten Auskunftspflichten nach dem Schulrecht der Länder (vgl. Kap. 5.3) und die Anzeigepflicht gem. § 138 StGB in Betracht, die die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeiter:innen zur Datenübermittlung verpflichten.

Soweit sich aus dem Schulrecht keine Auskunftspflichten herleiten lassen, sind die Schulen zur Übermittlung personenbezogener Daten von Schüler:innen u.a. an die zuständigen Jugendämter gem. § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW befugt, „soweit sie (die Daten, K. R.) von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben benötigt werden". In diesem Zusammenhang ist an die Aufgaben des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII), insbesondere nach § 8a SGB VIII, zu denken.

Inhaltsgleiche Datenschutzvorschriften finden sich auch in den anderen Schulgesetzen der Länder wie bspw. in § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG Berlin und § 32 Abs. 2 SchulG Hamburg, wonach die Sorgeberechtigten über Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen zu informieren sind.

3. Schweigepflichtverletzung gem. § 203 StGB

Jedem staatlich anerkannten (Schul-)Sozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterin oder staatlich anerkannten (Schul-)Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagogin – ebenso wie

Schulpsycholog:innen – ist es gem. § 203 Abs. 1 StGB unter Strafandrohung verboten, unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis zu offenbaren, das ihm bzw. ihr anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. In gleicher Weise wird nach § 203 Abs. 2 StGB mit Strafe bedroht, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) StGB sind angestellte oder verbeamtete Lehrer:innen Amtsträger.

Diese Schweigepflicht bindet jede einzelne Lehrkraft und jeden staatl. anerkannten Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterin individuell und unmittelbar, so dass sie persönlich für die Wahrung des Geheimnisschutzes strafrechtlich verantwortlich sind.

Dennoch sieht auch das Strafrecht Ausnahmen vor, wenn Offenbarungsbefugnisse bzw. -pflichten im Einzelfall es erlauben oder gebieten, anvertraute Geheimnisse z.B. an die Schulleitung, das Jugendamt, die Eltern oder an die Polizei weiterzuleiten. Neben der Einwilligung der Betroffenen sind es insbesondere die Auskunftspflichten des oben erläuterten Schulrechts oder die Befugnisse – wie die Geheimnisweitergabe an das Jugendamt gem. § 4 KKG – , die hier in Betracht zu ziehen sind. Wenn – wie nach dem bayrischen Schulrecht – der Schule die ausnahmslose Pflicht obliegt, politisch motivierte Straftaten von Schüler:innen der Polizei zu melden, dann ist diese Verletzung des Geheimnisschutzes erlaubt und bleibt straflos.

Einer besonderen Betrachtung der Wahrung des Geheimnisschutzes bedarf es bei Mitteilungen an Eltern. Die strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB gilt grundsätzlich auch für Geheimnisse von Schüler:innen im Verhältnis zu ihren Eltern. Demgegenüber folgt jedoch aus Art. 6 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 7 GG die Pflicht der Schule zur Zusammenarbeit mit dem Elternhaus. Dies betrifft vor allem Informationen über schulische Erziehungsschwierigkeiten und sonstige schulische Probleme, die insbesondere in rechtsextremistischen oder neosalafistischen Verhaltensweisen zum Ausdruck kommen. Nach Art. 6 Abs. 2 GG haben Eltern grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf solcherlei Auskünfte. Das

Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 09.02.1982 (BVerfG NJW 1982, 1375) dieses Informationsrecht ausdrücklich hervorgehoben.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann jedoch dieses grundrechtlich geschützte Informationsrecht eingeschränkt sein, wenn eine Information der Eltern Reaktionen befürchten lassen, die dem pädagogischen Auftrag der Schule zuwiderlaufen und im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen; in Betracht kommen dabei bspw. Alter, Reife sowie Stabilität des:der betroffenen Schüler:in, seine:ihre familiären und sonstigen persönlichen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Schule, die besondere Problematik des:der Schüler:in und auch die bisher erlangten Kenntnisse über die Familie und die Eltern.

Gerade im Hinblick auf die altersmäßige Entwicklung des bzw. der Schüler:in führt das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung zu dem Informationsrecht der Eltern aus: „Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes; es muß seinem Wesen und Zweck nach zurücktreten, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es eine genügende Reife zur selbständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr erlangt hat. Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeitsentfaltung willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, daß es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird."

Liegen nach Einschätzung der Lehrkraft oder der Schulsozialarbeiter:in genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass die Information der Eltern zu einer – weiteren – Gefährdung der Schüler:in führt, so ist er bzw. sie von der Informationspflicht befreit und an die Schweigepflicht gem. § 203 StGB gebunden.

Datenschutz und Schweigepflicht bedeuten für Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen nicht, Hinweise auf Radikalisierung, Gefährdung oder strafrechtlich relevantes Verhalten einfach „für sich zu behalten". Ebenso wenig dürfen Vertraulichkeitszusagen vorschnell und

grenzenlos gegeben werden. Wenn sich ein:e Schüler:in Lehrkräften oder Mitarbeiter:innen der Schulsozialarbeit anvertraut, besteht die pädagogische Aufgabe zunächst darin, Gesprächsbereitschaft zu zeigen, Vertrauen nicht leichtfertig zu zerstören und zugleich von Anfang an transparent zu machen, dass Informationen dann weitergegeben werden müssen, wenn der Schutz des:der Schüler:in, anderer Personen oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten dies erfordern.

Für die schulische Praxis heißt das: nicht allein entscheiden, sondern den Fall sorgfältig dokumentieren, die jeweils geltenden schulischen Zuständigkeiten beachten, frühzeitig Leitung oder dafür benannte Fachpersonen einbeziehen und besonders sensibel prüfen, ob und wann Eltern informiert werden können oder ob dies im Einzelfall das Kindeswohl gefährden würde.

5.2 Daten erheben und weitergeben

5.2 Welche personenbezogenen Daten dürfen schulische Akteur:innen erheben, speichern, dokumentieren und weitergeben – und an wen: Schulleitung, Schulaufsicht, Jugendamt, Polizei, Verfassungsschutz, Beratungsstellen oder andere Stellen?

ANTWORT

In fast allen Schulgesetzen der Länder existieren eigene Regelungen des Datenschutzes. So dürfen gem. § 120 Abs. 1 SchulG NRW Schulen und Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Schüler:innen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist (vgl. auch § 113a SchulG Baden-Württemberg; § 64 SchulG Berlin). Unter Datenverarbeitung ist die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten zu verstehen.

Zumeist werden in Rechtsverordnungen zu den Datenschutzregelungen der Schulgesetze bestimmt, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. So listet bspw. die NRW-Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I, GV. NRW. 2022 S. 405) in drei Anlagen u.a. neben den Individual- und Organisations-(Schullaufbahn-)daten und die Leistungsdaten auch die im Klassenbuch und der Schülerakte aufzunehmenden Informationen über besondere Vorkommnisse im Unterricht wie z.B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Wie bereits in Kap. 5.1 erläutert, sind Daten, die Lehrkräfte aufgrund besonderer Vorfälle bzw. Verhaltensauffälligkeiten – wie radikalisiertem Verhalten – festgestellt und dokumentiert haben, nach dem Beamten- und Dienstrecht sowie nach dem Schulrecht der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nachkommen kann (vgl. § 59 Abs. 2 SchulG NRW; § 98 Abs. 1 Satz 2 SchulG Hamburg).

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schüler:innen an Schulaufsichtsbehörden und Jugendämtern ist in den Fällen erlaubt, in denen diese die Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben benötigen (so bspw. § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW).

Bei einem Schulwechsel können Daten über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen übermittelt werden, „soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können" (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VO-DV I).

Die Datenweitergabe an weitere öffentliche Stellen außerhalb der Schule – wie an die Polizei – ist zulässig, wenn eine gesetzliche Auskunfts- oder Meldepflicht dies verlangt (§ 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW). Hier kommen einmal die Meldepflicht gem. § 138 StGB bei Kenntnis von geplanten schwerwiegenden Straftaten als auch Informationspflichten nach dem Schulrecht in Betracht (vgl. Kap. 5.3). Die Frage, inwieweit die Schulen den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe (so § 4 Abs. 4 VerfassungsschutzG NRW) Informationen zu radikalisiertem Verhalten von Schüler:innen weitergeben dürfen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Schüler:innen müssen Einschränkungen ihres Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung nur dann hinnehmen, wenn dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt (so Deller/Welker 2020). Dies kann nur nach sorgfältiger Abwägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und der Gefahrenprognose im Hinblick auf gewichtige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit andererseits entschieden werden (ebd.).

5.3 Melde- und Dokumentationspflichten

5.3. Welche landesrechtlichen schulischen Melde-, Berichts- oder Dokumentationspflichten gibt es?

ANTWORT

In den Schulgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer sind unterschiedliche und z.T. sehr strikte Regelungen enthalten, die die Schulen zu Strafanzeigen und Informationsweitergabe verpflichten. An einigen Beispielen sollen im Folgenden diese Verpflichtungen aufgezeigt werden. Dabei bleibt es für das Schulpersonal die grundsätzliche Aufgabe, das länderspezifische Schulrecht auf die aktuellen Regelungen zur Anzeigepflicht zu überprüfen, um im Einzelfall den schulrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Bayern

In den „Hinweisen an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“, die als Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925 (KWMBl. S. 207) veröffentlicht sind, heißt es unter der Ziff. 4.2:

„Daneben (§ 138 StGB) hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten (...) an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.“

Zu den im Folgenden aufgeführten Straftaten zählen u.a. gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene), andere erhebliche vorsätzliche Körperverletzungen und nicht zuletzt politisch motivierte Straftaten.

Nach Ziff. 4.3 sind die Lehrkräfte „verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von (...) 4.2 hindeuten".

Ziff. 4.4 bestimmt, dass „bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von (...) 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten hat".

Weiterhin soll nach Ziff. 6.1 – in Entsprechung von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG – die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. In diesen Fällen sind, soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht, diese unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamtes zu unterrichten (Ziff. 6.3).

Berlin

Anders als in Bayern sieht das Berliner Schulrecht keine Regelungen vor, die die Schulen zu Strafanzeigen verpflichten, wenn von Schüler:innen Straftaten ausgehen. Sehr allgemein gehalten ist die Vorschrift von § 74a SchulG Berlin, nach der die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Krisenteam einzurichten hat, dessen Aufgabe es ist, die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule zu konzipieren sowie die erarbeiteten Konzepte im Akutfall umzusetzen und die Nachsorge zu organisieren. Dies betrifft vornehmlich Gewaltvorfälle, Krisen und Notfälle. Die Etablierung dieser Krisenteams impliziert die Verpflichtung der Lehrkräfte, an diese Informationen weiterzugeben, die rechtsextremistisches oder neosalafistisches Verhalten betrifft, das mit entsprechenden Straftaten einhergeht.

§ 5a SchulG Berlin sieht in Fällen von Kindeswohlgefährdung die Pflicht der Schule vor, das Jugendamt zu informieren, soweit sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang hat die Schule darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen.

Bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung eines bzw. einer Schüler:in verlangt § 47 Abs. 4 SchulG Berlin, dass die Schulleitung oder die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang informieren (...) und beraten.

Nordrhein-Westfalen (NRW)

Die Allg. Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen NRWs (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, RdErl. v. 19.11.2019 - BASS 18-03 Nr. 1 - MBl. NRW. S. 740) verpflichtet die Schulleiterin oder den Schulleiter nach § 29, den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, (...), Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. ... Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung) zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Schulleitung bei Verdacht einer strafbaren Handlung zu prüfen, ob „pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss“. Die Eltern sind von diesen besonderen Vorkommnissen nach § 123 SchulG NRW zu benachrichtigen.

Unter 4.2.2 der Dienstordnung hat die Schulleitung für den Fall des Verdachts eines Vergehens zu prüfen, „ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist“. Richtet sich der Verdacht

auf die Begehung eines Verbrechens, „so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen“.

Weiter heißt es an gleicher Stelle, dass bei politisch motivierten Straftaten eine Benachrichtigung in der Regel erforderlich ist.

Bleibt es im Rahmen der schulischen Reaktion bei pädagogischen Maßnahmen wie Erziehungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 2 SchulG NRW, sind vorher die Eltern der betroffenen Schüler:innen zu benachrichtigen; „bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann“.

Brandenburg

2023 wurde als Reaktion auf rechtsextremistische Vorfälle an brandenburgischen Schulen die Vorschrift von § 64a in das Schulgesetz neu eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 heißt es: „Es ist verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören.“

Nach Abs. 2 sind die Schulen verpflichtet, „Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder antisemitische oder rassistische Handlungen unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden“. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Abs. 1 Satz 1. „Darüber hinaus hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Schule hat die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu informieren“ (§ 64a Abs. 2 Satz 3 und 4 SchulG Brandenburg).

Gleichzeitig soll die Schule die in Abs. 2 beschriebenen Vorfälle zum Anlass nehmen, „im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegen(zu)wirken“ (§ 64a Abs. 3 SchulG Brandenburg).

Hamburg

Nach § 49 Abs. 8 SchulG Hamburg ist die Schulleitung grundsätzlich verpflichtet, über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten die Polizei zu informieren.

Literatur

Anstötz, Stephan (2025): in Erb/Schäfer/Anstötz (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl., München, § 130.

Breuer, Stefan (2024): Antidemokratische Positionen und menschenfeindliche Einstellungen als Herausforderung für die Schule - Herausgeforderte Demokratie – Herausgeforderte Schule, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschehen (https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/infopool rechtsextremismus/541523/antidemokratischepositionenundmenschenfeindlicheeinstellungen alsherausforderungfuerdieschule/).

Deller, Kaja/Welker, Konstantin (2020): Zwischen Pausenhof und Verfassungsschutz – Die Rechte von Kindern und Pflichten der Lehrer*innen bei Radikalisierungsverdacht. (https://verfassungsblog.de/zwischen-pausenhof-und-verfassungsschutz/).

Di Fabio, Udo (2026), Kommentierung von Art. 4 GG, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.): Kommentar zum GG, Ergänzungslieferung März 2026, München.

Feilcke, Burghard (2025): Erb/Schäfer/Anstötz (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage, § 131.

Fischer, Thomas (2026): Strafgesetzbuch Kommentar, 73. Aufl., München.

Götz, Isabell (2025): Kommentierung von § 1626 BGB, in: Grüneberg, Christian (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch - Kommentar, 84. Aufl., München.

Hanschmann, Felix (2026): Was bedeutet Neutralität in der Schule – und was nicht? Eine Klarstellung aus rechtlicher Sicht. (https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/578897/was-bedeutet-neutralitaet-in-der-schule-und-was-nicht/)

Kölbel, Ralf (2026): Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf: Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 27. Aufl. § 105.

Niendorf, Mareike/ Reitz, Sandra (2026): Schweigen ist nicht neutral - Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule. (https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/553469/schweigen-ist-nicht-neutral/#node-content-title-6).

Regge, Philipp/Pegel, Christian (2025): in Erb/Schäfer (Hrsg.): Münchner Kommentar zum StGB, 5. Aufl., § 192a.

Reich, Andreas/Masuch, Thorsten (2025): Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 4. Aufl.

Sämann, Jana (2021): Neutralitätspostulate als Delegitimationsstrategie. Eine Analyse von Einflussnahmeversuchen auf die außerschulische politische Jugendbildungsarbeit. Frankfurt a.M.

Schwab, Dieter (2026): Familienrecht. 34. Aufl. München.

Stegbauer, Andreas (2008): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2008, S. 73 ff.

Stegbauer, Andreas (2021): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2021, S. 531ff.

Stegbauer, Andreas (2022): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2022, S. 533 ff.

Stegbauer, Andreas (2023): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2023, S. 400 ff.

Valerius, Brian (2025): in Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck Online Kommentar StGB § 186.

Wehling, Hans-Georg (1977): Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch. In: Schiele, Siegfried / Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart, S. 173-184.

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung zu „Politische Bildung in der Schule“ (http://library.fes.de/pdffiles/studienfoerderung/15341.pdf).

Wrase, Michael (2020): Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschehen (https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/306955/wie-politisch-duerfen-lehrkraefte-sein/).

Autor

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk (emer.)

Rechtsanwalt & emeritierter Professor für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Menschenrechte

Klaus Riekenbrauk, Rechtsanwalt und emeritierter Professor für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Menschenrechte an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Mitinitiator des Weiterbildungsstudiums „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an der Hochschule Düsseldorf, seit 1997 Vorsitzender der „Brücke Köln e.V.“. Veröffentlichungen insbesondere zum Strafrecht, Jugendstrafrecht und Sozialdatenschutzrecht; u.a.: „Strafrecht und Soziale Arbeit“, 5. Aufl., Köln 2018; in Mitautorenschaft „Menschenrechte – Kompass der Sozialen Arbeit“, Stuttgart 2018; in Mitherausgeberschaft „Handbuch der Psychosozialen Prozessbegleitung“, Leverkusen 2022.

In Mitarbeit von

Kim Kemner

Kim Kemner ist Projektassistenz bei Clear Vision. Sie studierte Erziehungswissenschaft und befindet sich im Masterstudium der Sozialwissenschaft. Ihre Arbeit verbindet Forschung zur Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligungsorientierung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Analyse extrem rechter Diskurse und Publizistik.

Dr. Junus el-Naggar

Dr. Junus el-Naggar leitet Clear Vision und zuvor CleaRNetworking. Er studierte Islamische Theologie und Anglistik und promovierte in den Erziehungs- und Kulturwissenschaften zu hegemonialen printmedialen Islamdiskursen. Von 2018 bis 2023 war er am Lehrstuhl für Gegenwartsbezogene Islamforschung der Universität Osnabrück tätig.

Meryem Tinç

Meryem Tinç ist Projektmitarbeiterin bei Clear Vision. Sie studierte Islamische Studien und Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Islamwissenschaft. Seit 2022 arbeitet sie in der Extremismusprävention. Erfahrungen aus Jugendarbeit und interreligiösem Dialog prägen ihre Schwerpunkte Religionssensibilität, Gender und spiritueller Missbrauch.

Kurzbiografien der Mitarbeitenden: redaktionell gekürzt nach www.clearing-schule.de/das-team/ · Abruf 31.10.2026. Autorenbiografie: bereitgestellte Fassung.

clear vision

Bundesnetzwerk für demokratische Schulkultur durch den Clearing-Ansatz

Was darf, was muss Schule?

Rechtliche Handlungssicherheit im Kontext von Demokratiebildung und schulischer Radikalisierungsprävention

Neutralität und Erziehungsauftrag

Pädagogische Maßnahmen

Grundrechte im Schulalltag

Strafrechtliche Orientierung

Informationen weitergeben

www.clearing-schule.de

@clearing.schule

Ein Projekt der

DIE AGB

Gefördert durch die bpb: Bundeszentrale für politische Bildung